Vollkommene

Aufklärung

der

Reichslehensache von Baiern

den

Grundsätzen des teutschen Lehensistems

und den

Observanzen hoher Häuser

gemäß,

dem

unbefangenen Reiche

vorgelegt

1779.

Zweites Heft.

9

Vollkommene

Aufklärung

der

Reichslehensache von Baiern

den

Grundsätzen des teutschen Lehensistems

und den

Observanzen hoher Häuser

gemäß,

dem

unbefangenen Reiche

vorgelegt

1779.

Zweites Heft.

Einleitung.

§. 1.

So sehr sich die preußischen Schriftsteller befleißigten, die in sich ganz offene Sache zu verwickeln, und in einem falschen Lichte vorzustellen, so wetteifernd sie es wagten, verschiedene Masken anzunehmen, und den einleuchtendsten Wahrheiten durch willkührliche, blos hingestreute Machtsätze die verworrenste Wendung zu geben: so sehr wurde man auch immer von dem edeln Sehpunkte der **Aufklärung** entfernt, die man bisher zwar so prächtig in Munde führte, aber leider niemals in der Tat bewies: so sehr läuft **Teutschland** Gefahr in seinen **Gerechtsamen** und **uralten Gewohnheiten** gekränkt zu werden. Sobald man diese Reichsangelegenheit von Baiern mit dem gehörigen Beobachtungsgeiste untersucht, blos um der Wahrheit die Spur abzulauschen, um das Beste des sämtlichen Reiches und höchster Familien zu befördern, so könnt man sogleich auf den Einfall, daß wirklich die wunderbare Epoke erschienen, wo das liebe Germanien, unser und der altteutschen Biedermänner Va-

terland entweder in der Behauptung seiner Gerechtsame und Observanzen gestärkt; und diesen eine gewisse, so notwendige Richtigkeit und Festigkeit beigebracht, oder wo hingegen das schöne Gebäude derselben im Grunde erschüttert werden kann. Hier sind also Ordnung, Zusammenhang, Liebe und Ehrfurcht gegen die väterländischen Rechte, gutherzige Neigung gegen das Wohl des Nächsten unentbehrliche und trefliche Eigenschaften, die man aber bis diesen Tag in den sonst so verführerischen Staatsschriften von Berlin vermißt; Eigenschaften, die so viel untrügliche Beweise sind, welch widrige Gesinnungen, welch bösartige Absichten man im Busen verschlossen halten müsse, da man solche sogar in den Schriften nicht zu verbergen vermag. Es läßt in der Folge leicht diese unangenehmen Beweise, wie wohl wider Willen, wörtlich aus den eigenen Stellen der Berlinerschriften zu machen. Wenn auch jezuweilen den Verteidigern der kaiserlichen Gerechtsamen welche bittere Ausdrücke mit in die Feder geflossen sind; so wurden solche nur von den gallsüchtigen Ausfoderungen der Gegenseite veranlaßt, von Ausfoderungen, mit denen man öfters aller Pflichten uneingedenk, Kraft derer höchste Häupter einander verbunden sind, die Würde und Ehre des kaiserlichen Hofes auf eine Art herabsetzte, und entstelte, die nicht nur allein alle Quelen zur wahren Entdeckung verstopft; sondern auch den Maasregeln des Landfriedens offenbar entgegen handelt. Wie kann man sich aber allezeit entbrechen, solche Ausfälle nicht auch mit vaterländischer Wärme abzufertigen? Allein, man wagt hier einen Versuch, die hitzigen Gegner von den Irrwegen auf die rechte Bahn zurücke zu führen, denselben die Triebfedern ihrer Leidenschaften, und der daraus entspringenden Widersprüche, und Vorurteile aufzudecken, endlich die ganze Sache in der in-

nern

nern und ächten Gestalt ordnungs= und verhältnißmäßig vorzulegen. Vielleicht werden selbe das edelmütigste Opfer der Selbstüberwindung der Ruhe Teutschlands, und der rühmlichen Aufrechthaltung teutscher Gesetze bringen; villeicht wird der königlichpreußische Hof die Welt einmal mit Tätigkeit von der erhabenen Denkart und Gerechtigkeitsliebe überzeugen, die man bisher nur in schönen Worten zu äussern beliebte; villeicht wird man alle die Wahrheiten, die man oder verkannt, oder verläugnet, oder mit irrigen Gegengründen verdunkelt hat, wie auch die Billigkeit der kaiserlichkönigl. Gerechtsamen anerkennen, der unwidersprechlichen, bestgegründeten, mannigfaltigen, und doch bis zu solcher Mäßigung und freiwilliger Milderung herabgesetzten Gerechtsamen eines Hofes, der eher bereit ist, seine Foderungen bis auf den niedrigsten Grad zu vermindern, und den sichtbaresten Verlust zu leiden, als Teutschland der Zerrüttung preis zu geben.

§. 2.

Da das traurige Verhängniß es wollte, daß mit Maximilian dem Dritten höchstseligen Andenkens der Ludewigische baierische Mannsstam völlig unbeerbt erlöschen solte; so mußten viele Gegenstände in Betrachtung kommen. Bei diesem beträchtlichen Vorfall war es also an dem, daß vor allem der Reichslehenhof das erste und grösseste Augenmerk darauf nehmen solte, ob das Herzogtum Baiern den teutschen Lehenrechten und Gewohnheiten, wie auch den allgemeinen Observanzen höchster Häuser zu Folge entweders im Ganzen oder zum Teile erledigt, und demselben heimfällig seie? Ob hingegen keine Geblütserbfolgrechte, keine andere Anwartschaften, und wie weit ihre gesetzliche Kraft gewännen? Ob nicht noch kleinere Reichslehen, die hie und da

zu dem Herzogtum gekommen sind, eingezogen werden könnten? Was endlich **Lehen** und **Allode** sei, und wie beide von einander getrennet werden müßten? Die gegenwärtigen Umstände bezeugen es, wie weit diese Rechtsfragen ihre eintretende Wirksamkeit erreicht haben, und wie ferne selbe der Anstreitung ausgesetzt werden wollen. Man weiß, welche Ansprüche bereits, von welcher Seite, auf welche Teile des Herzogtums geltend gemacht sind. Man hat daher überhaupt folgende Gegenstände auseinander zu setzen, und zu behandeln

1) Die Lehensbeschafenheit des Herzogtums Baiern; 2) Die Erbfolge der Seitenverwandten, da die baierische Linie erloschen; 3) die Anwartschaften eines andern Hauses. Zu diesen Klassen gehören weiters sonderheitlich

a) Alles dasjenige, was von Baiern dem Reichslehenhof allenfalls rechtsrückfällig werden möchte, worunter

b) Auch die kleinern dermalen erledigten Reichslehen zu rechnen sind.

c) Die Erbfolgrechte der pfälzischen Agnaten in so ferne solche den teutschen Lehenrechten entsprechen.

d) Die durch die Sigmundische Belehnung, und Teidigung im Jahre 1426 erworbenen Ansprüche des Erzhauses Oesterreich auf **Niederbaiern**.

e) Die bereits der Krone Böheim erledigten Lehen in der obern Pfalz.

f) Die vom Kaiser Mathias im J. 1614. dem Erzhause Oesterreich erteilte Anwartschaft auf die Reichsherrschaft Mindelheim in Schwaben.

g) Das

g) Das eigene Anerkenntniß des Hauptinteressenten über diese Ansprüche, und die mit der Kaiserin Königinn Majestät von dem Herrn Kurfürsten zu Pfalz getroffene Konvention, und endlich

h) Die rechtliche Trennung der Alloden von dem Lehen.

Die Ordnung führt uns von selbst auf die Hauptgegenstände des erloschenen Herzogtums Baiern. Man hat sich daher vor allen die Wirkung der teutschen Lehenrechte auf diesen Fall; die Geblütsansprüche der Rudolfischen Linie, so weit selbe eintreten würden; die Foderungen des Erzhauses Oesterreich auf Niederbaiern, und folglich auch die Konvention, wie alles das, was gegen diese gerechten, und mäßigen Maasregeln eingewendet, und unternommen worden, zu entwickeln festgesetzt. Die Berechtigung aber der kleinern eingezogenen Reichslehen, der heimfälligen böhmischen Lehen in der obern Pfalz, die Ansprüche des Erzhauses auf Mindelheim, und zuletzt die Absonderung der Lehen von den Alloden, und die Befriedigung der Allodialprätendenten will man sich zur nächsten Abhandlung vorbehalten haben.

§. 3.

Man begnügte sich in den einstweiligen Präliminarien p. 28. die in der Sache so entscheidende Anmerkung beizusetzen, daß der grösseste Mißverstand, beinahe die ganze Irrnng von den in den Preußischen Staatsschriften so sehr verteidigten Longobardischen Lehenrechten herrühre. In der That scheint man in Berlin von dem Geiste dieser fremden Gesetze so sehr beselt zu sein, daß man überall den geflissentlichen Bedacht nimt, die auswärtigen, von ohngefehr, meistens durch die Aufnahme der Schulgerechten eingeschlichenen Lehensgrundsätze der Longobar-

barder auf teutschem Boden einzupflanzen, und mitten im Schooße von Germanien zu ernähren; die teutschen Lehenrechte hingegen mit Gewalt zu verdrängen. Wie solte es möglich seín, daß man in dem so aufgeklärten und einsichtsvollen Berlin auf eine ausländische Lehre, man möchte bald sagen, auf alte Schulpedantereien verfallen, und sogar in die Versuchung gerathen könne, solche auf eine wichtige, teutsche Reichsangelegenheit anwendbar, und tätig zu machen? Allein man vergaß dabei, daß sich die Longobardischen Lehenrechte noch niemals zu einem Reichsgesetze, auf die teutschen Gerichtsstüle empor schwingen konnten. Es hatten die Longobardischen Lehenrechte in Teutschland niemals das Glück, ohngeachtet sich einige altmethodische Rechtsgelehrte mit grossem Eifer dafür verwandten, so viel Ansehn und so starken Einfluß auf unsere Reichslehensprozesse zu erwerben, als die römischen auf unsere heutigen bürgerlichen Rechte. Von uralten Zeiten her kannte Teutschland seine Vorzüge, und wußte auch in allen Fällen seine Nationalgerechtsame zu behaupten. Das biederteutsche Volk war immer für die eigenen Sitten eingenommen, und war von jeher zu stolz, sich nach fremden Vorschriften zu schmiegen. Teutschland wolte sich nur von seinen eigenen Gesetzen, und von den Nationalgebräuchen, und Gewohnheiten leiten lassen. Nicht eine einzige Spur kann man in der Geschichte auffinden, wo ausländische Gesetze, wie jene der Longobarder, zur gerichtlichen Ausübung und Tätigkeit gekommen wären. Nur allein in Berlin lässet man sichs einfallen, diesen ruhmwürdigen Vorrang von Teutschland anzustreiten. In einem selbst teutschen Lande, in einem teutschen Kurhause, dessen Familie selbst die teutschen Rechte anerkannt und beobachtet hat, will man die Kraft der Longobardischen auf das Herzogthum Baiern ausdehnen. Man versucht es also Schimären,

deren

deren Existenze aus blossem Schulstaube; niemals aus einem Gerichtshofe entstand, auf den Ruinen teutscher Gerechtsamen zu errichten; alte Ebenteuer fremder Nation zieht man in der Mitte des teutschen Reiches hervor, und verwirft die uralten Gewohnheiten, und Lehenrechte Teutschlandes, hergebrachte, von den Kaisern bestätigte Observanzen als unächte, erdichtete Dinge. Alles ertönt in den königl. Preußischen Schriften von dem Lobe, von dem Werte, von der Rechtsgültigkeit der longobardischen Gesetze. Man schwört zur Fahne ausländischer Rechte; man übersieht die ganze Geschichte, und stellt magere Schulsätze für so viel Grundsätze auf, die aber gerade Teutschland niemals benützet hat, die immer, was sie waren trockene, auf Teutschlands Verfassung unbrauchbare Schulsätze geblieben sind. Alleine man war der harten Nothwendigkeit ausgesetzt, sich mit skolastischen Zänkereien abzugeben, nachdem man sich einmal vornam, den durch eine beständige, öfentliche, von allen Nationen Teutschlandes beibehaltene Praxis berichtigten Grundwahrheiten zu widersprechen. Wir wollen nun sehen, wie gut die Berlinerschriften ihre longobardischen Koncepte ausführen. Vor allen liegt uns daran die Begrife von den Lehenrechten überhaupt zu prüfen, und die Anwendung derselben auf eine Reichsangelegenheit zu erörtern. Es läßt sich daraus unfehlbar folgender Satz ziehen, und aus klaren Stellen beweisen.

§. 4.

Die Berlinerschriften behaupten die longobardischen Lehenrechte als den ächten Grund aller Erblehensfolge in den Alloden, uud Lehen des Reiches, der besonders von den Häusern Baiern und Pfalz allezeit angenommen und befolgt worden.

Unter den gränzenlosen Staatsschriften, die in Berlin über die baierische Angelegenheit erschienen sind, nimt unstreitig die sogenannte Beleuchtung und Erörterung der Erzherzoglich österreichischen Ansprüche auf Niederbaiern ꝛc. den ersten Rang ein. Hier soll die Grundlage des ganzen Sistemes enthalten sein. Aber auch da, welche willkürliche Meinungen, welche Widersprüche leuchten einem jeden nicht gleich Anfangs ein! So schwer lässet es immer eine unrichtige Sache zu bewerkstelligen. Schon in den ersten Zügen bemerkt man den Longobardergeist. Der erste Satz im Eingang *) ist falsch, und doch so hingeworfen, daß man ihm das Ansehen eines Grundsatzes geben will. Der ganze Eingang ist voll longobardischen Schulgezeugs. Die allgemeine Erb- und Lehensfolge sagt man, muß nach der Abkunft von dem ersten Erwerber und dem Erstbelehnten beurteilt werden. Dieß ist nämlich der vornehmste Grundsatz, den man aus dem ausländischen Rechte der Longobarder in die teutschen Gerichtshöfe zur allgemeinen Richtschnur hinüber tragen will. Aber wie mag man denn diesen Satz für einen unwiderlegbaren Machtspruch, und für ein Grundgesetz in Teutschland verkaufen, nach dessen Gewohnheiten, und Rechten derselbe so viele Schranken leidet? Die longobardischen und teut-

*) Beleuchtung und Erörterung ꝛc. erster Abschnitt §. I.

teutschen Lehenrechte, fährt man gerade hin fort, sind hierinn übereinstimmend. Aber mit welch' grossen Einschränkungen, mit welch' wesentlichen Voraussetzungen, mit welchen Bedingnissen? Einer muß es sein, dem das Lehen gegeben wird, und der sich folglich den ersten Erwerber nennen kann, was lässet sich aber hieraus folgern? Daß von jenem ersten Erwerber als von dem Stamvater alle diejenigen Erben sind die die Mitbelehnung erhalten, und die gesamte Hand beobachtet haben. *)

Wo diese wesentlichen Erfodernisse zum Erbrrechte vernachlässigt sind, nützt keine Abstammung vom ersten Erwerber. Die Erbfolge erstrekt sich also nur auf die absteigende Linie und auf die Seitenlinie nur alsdann, wenn sie in der Samtbelehnung mit begrifen ist, und im beständiger Erbvereinigung, und in fortdauernder Gemeinschaft gelebt hat. Dieß sind die wahren Absichten der teutschen Lehenrechte und Gebräuche. Niemand wird es läugnen: die Abkömmlinge vom Erstbelehnten, besitzen das vollkommene Recht zur Lehenserbfolge, so lange sie sich in dem Gesamteigentum erhalten haben. Hier sind die longobardischen, und teutschen Lehenrechte ganz einig; nur alsdann weichen sie von einander ab, da die Gesamrschaft der Abkömmlinge getrennet wird. Es liegt in der freien Willkür aller Abstamenden, ob sie in Gemeinschaft bleiben wollen oder nicht. Haben sie sich in dem Stamgut, in dem sie mitbelehnt waren, abgesondert; so wolten sie freiwillig die Erbrechte zu demselben im Ganzen verlieren; und denselben ausdrücklich entsagen. Jeglicher von den Abgeteilten hat sich einer eigenen Herrschaft angemasset, und Jeglicher konnte folglich nur allein zum Genusse

*) I. F. A. l. c. cap. III & W. vet. Aut. de Benef. C. 84. Bœhmer de Feudo comuni pag. 76 & 77. §. II & III.

seiner geteilten Portion gelangen. Die Ansprüche auf das Stamgut hat dann jeder Abgeteilte von selbst weggegeben, und sich in der Tat aus Hang zur eigenen Herrschaft von dem Erbrechte im Ganzen ausgeschlossen.

Dieß sind so ausgemachte Wahrheiten, der Natur des teutschen Lehensistemes angemessene Grundsätze, daß selbe sogar der eifrige Verehrer longobardischer Gesetze nicht vermeiden komte, ohne sich zu stossen.*) Ohngeachtet derselbe die Gemeinschaft, und das Miteigentum oder die gesammte Hand für keinen allgemein angenommenen Hauptgrund des Lehenserbfolge erkennen will: so lässet er sich doch selbst auf der andern Seite in eine nähere Erklärung dieser teutschen Lehensgesetze ein,**) und verfolgt solche mit Auszügen aus dem Fränkischen, oder Kaiserrechte, aus dem Schwäbischen und Sächsischen Lehenrechte. Er geht auch so weit, daß er einige Beispiele, wie das von dem Askanischen Geschlechte mit anführt, und sich selbst damit entwafnet. Und doch gleich darauf verwandelt sich wiederum der teutsche Rechtsgelehrte in einen Ausländer. Teils schränkt er seine lehenrechtliche Grundregeln nur auf Sachsen, oder höchstens auf einzelne erlauchte Familien ein; Teils scheint er alles, und sich selbst gleichsam zu vergessen da er sich ausdrückt: alle Privatsamlungen teutscher Lehensgebräuche haben kein gesezliches- und Entscheidungsansehen. Die darinn enthaltenen Grundsätze von der Vernichtung und Einbusse der Lehensfolge durch die

Tei-

*) Juris Feud. Alem. cap. 65. I. F. Sax. cap. 31. Ludewig in Diss. de simult. invest. p. i. e. Reinhardts Deduction in Rheingräfl. Dannischen Erbfolgestreitigkeit 1755. unter dem Titul: Die Gemeinschaft als ein wahrer Grund der Erbfolge ꝛc. ꝛc.

**) Beleuchtung und Erörterung ꝛc. pag. 4 & 5. 6. 7.

Teilung sind niemals in allgemeiner Uebung gewesen; lassen sich mit den Grundbegrifen der teutschen Erb- und Lehensfolge vermöge der ersten Belehnung und Abstamung vom ersten Erwerber gar nicht vereinbaren, und sind durch das in Teutschland sehr frühzeitig zu einem gesezlichen Ansehen gediehene longobardische Lehenrecht längstens verdrungen worden. Man wird nicht leicht eine kühnere Behauptung, nicht leicht einen den deutlichen, durch alle Zeitalter unverletzten Gerechtsamen Teutschlandes empfindlichern Satz ausfindig machen können. Allen sichern Kennzeichen nach lauert man in Berlin auf den Umsturz unserer vaterländischen Rechte, dieser nur allein zur gesetzlichen Würde durch das gemeinheitliche teutsche Reichsherkommen erhobenen Rechte. Man hat es sich bei dieser anlokenden Gelegenheit von Baiern einmal in den Kopf gesetzt, selbst die in der klaren Geschichte gegründeten, alle bisher von den höchsten Häusern anerkannten und erfüllte Gewohnheiten übern Haufen zu werfen; vorzüglich aber die lehenherrliche Gewalt zu entnerven. Man unterzog sich daher einem zu schweren Geschäfte, da man den ausdrücklichen Buchstab der Gesetze, selbst die Geschichte wider sich hatte. Jede Silbe riecht daher in den in so künstliches Gewirre eingeflochtenen Berlinerschriften nach dem Schulstaub, mit dem nur welche mürrische Rechtslehrer, denen mit blossen Wortfuchsereien geholfen war, den teutschen Boden zu beflecken sich unterstanden; von dem man aber zu allen Zeiten die Gerichtshöfe gereiniget hat. Man sah sich in der That in nicht geringer Verlegenheit Schulbeweise an Mann zu bringen, die von der lautern Erfahrung von selbst widerlegt sind. Man wußte also mit aller Kunst den Widersprücheu nicht auszuweichen, man mußte die Rabulistick zu Hilfe rufen, und sich dem Gedränge auf Geratewohl überlassen. Das longobardische Lehenrecht soll

in

in höchsten teutschen Reichssachen entscheiden. Ein ausländisches Recht, das sich nach dem Beispiel des römischen nur teutscher Lehrstüle, niemals aber teutscher Gerichte bemächtigen konnte, soll itzt in der wichtigsten Reichslehenssache von Baiern vor dem einheimischen zur Richtschnur genommen werden. Dieß ist kein Beweis, sondern eine eigenmächtige Sage. Vielmehr schlägt man sich durchgehends in oben gedachter Hauptschrift, und anstatt zu beweisen, verdreht, verwechselt, und wirft man so sehr alles durch einander, daß man zuletzt keinen vernünftigen Schluß daraus ziehen kann. *) Itzt legt man die Erbfolge nur allein der Abstammung vom ersten Erwerber bei, und folglich das Recht, daß eine Linie die andere ungehindert vererben könne. Man lässet die freie Teilung des Stamgutes zu, ohne daß diese den Agnaten zum Präjuditz gereichen solte, und macht gar keinen Unterscheid zwischen den Teilungen, den doch das allgemeine teutsche Lehenrecht so oft, und so sehr empfiehlt. **) Gleich darauf aber erinnert man sich einer gewissen, in den mittlern Zeiten nur bei wenigen Geschlechtern üblichen Art von Todtteilungen, die als alte teutsche Lehensgewohnheiten in den heutigen Tagen zu einem allgemeinem Grund der Lehensfolge gar nichts taugen. Und dann betrachtet man die Todtteilungen, die sächsische gesamte Hand, und die Mitbelehnschaft, oder die Vorbehaltung der Mitbelehnschaft für in ihrer Wesenheit von einander unterschiedene Dinge. Man bedarf eben keiner zu grossen Philosophie, um zu begreifen, wie rich-

*) Beleuchtung und Erörterung ꝛc. ꝛc. §. 6. p. 7. & 8.

**) Jus Feud. Alem. c. 61. §. 3. c. 65. c. 16. §. 2, conf. V. C. Augustin. Balthasar de Simult. juris germ. invest §. 1. & sq. & Christ. Schmidt de divers. Simult. invest. Speciebus I. F. Sax. c. 32. Senkenberg. de Jure Feud. Franc. Lib. 3. art. 12. p. 11.

richtig, und passend dieß alles zusammen hängt. Nicht also die unterlassene Vorbehaltung der Mitbelehnschaft; folglich nicht Todtteilungen, sondern die Versäumniß der gesamten Hand soll das Askanische Geschlecht im Jahre 1323 der Lehensfolge verlustig gemacht haben. Allein im Grunde, und in der Ausübung selbst sind mit der Todttheilung, mit der gesamten Hand, oder Mitbelehnung einerlei Begrife zu verbinden. Eins zieht das andere nach sich. Ist entweders die gesamte Hand nicht beobachtet, oder die Mitbelehnung ausser Acht gelassen, und bei der Teilung die Vorbehaltung der Mitbelehnschaft vernachlässigt worden, so ist es immer eine vollkommene Absonderung des Eigentums, eine ausdrückliche Entsagung der Erbfolgrechte, so ist, und bleibt es eine Todtteilung, und die Folge davon der Lehensverlust. *) Wir wollen uns der Prüfung dieser Wahrheiten nähern.

§. 5.

Natur, Geschichte und Wirkung der longobardischen und teutschen Lehenrechte.

Wenn man auf den Ursprung der Lehen zurücke geht, so muß man ihn nur allein den teutschen Völkern zuschreiben; besonders den Franken. **) Diese, nachdem sie nach so vielen Wanderungen endlich in den erworbenen Provinzen festen Fuß fetzten, wollten ihre Kriegshelden nicht mit Gold, sondern mit Gütern belohnen, um selbe noch zu grös-

sern

*) Struv. in corp. jur. pub. cap. 31. §. 12. p. 1179. Meischner Tom. 3. Decis. 9. n. 55. p. 108. I. F. Sax. cap. 32. Jus Feud. Alem. cap. 3. & 4. item cap. 65. §. 2.

**) Thomasius Disp. Jur. Feud I. Th. I. Bithchius ad conseuet. Feud. l. 1. Tit. 1. §. 2. Schrœter in arb. Feud. Disp. 1. Th. 7.

fern Thaten, und Kriegsdiensten aufzumuntern, und zugleich um ihnen, weil sie der Freiheit zu sehr gewohnt waren, unter dem Vorwand einer Woltat das Joch der Dienerschaft aufzubürden. Diese Gesetze sind dann aus dem fränkischen Reiche in Italien, und von da in das longobardische Reich überbracht worden. *) Aber auch nicht nur allein die Longobarden und Gothen, sondern auch die übrigen Nationen hatten sich endlich nach den Maasregeln der Franken gerichtet. **) Genug die Teutschen liebten immer ihre vaterländischen Gebräuche und Sitten; sonderheitlich das schwäbische Volk, wie uns der Geschichtschreiber dieser Nation Nauklerus ***) versichert. Es wurde das vaterländische Recht in allen Fällen beibehalten; auch das römische Recht, so wie das Longobardische, welches jenen beigezälet wurde, hatte sich zwar in die teutschen Akademien aber niemals in die öfentlichen Gerichtshöfe einschleichen können. Aber das römische faßte noch tiefere Wurzel, als das eigentliche longobardische Lehenrecht, welches niemals die Kraft eines angenommenen Gesetzes erhielt, indem die Gewohnheiten, und das Reichsherkommen demselben derogirten. Gleichwie nach einmütigen Geständniß aller Teutschen die vaterländischen Gebräuche durch alle Zeitalter am meisten vermochten: auch nicht vor dem sechszehnten Jahrhundert eine merkwürdige Benützung der römischen Rechte vorgieng: eben so wenig, und noch weit minder hat das longobardische Lehenrecht gegen die teutschen Gesetze, und Gewohnheiten einige Wirkung gewonnen. Man möchte jähling von der Gegenseite behaupten, das longobar-

*) Thomasius de orig. §. 13. p. 45.

**) Idem Select. juris Feud. §. 35 & 64. Leges Alemannorum. Burgundionum aliorumque ad Balucium T. 1. F. 67.

***) Vol. III. generat. XLIII. p. m. 333.

bardische Lehenrecht seie, wie das römische Recht, als ein gemeines Recht zu betrachten; Friderich der erste habe den Grund zu demselben gelegt, und es zum gemeinen Rechte umgegossen. Allein das sogenannte gemeine Recht hat man nur von Welschland entlehnt, wo die Rechtsgelehrten diesen Namen den Landstatuten entgegen setzten, nur um einigen Unterscheid zu trefen. Wenn man auch zuweilen diesen Namen der Gemeinheit bei dem longobardischen Lehenrechte mißbrauchte; so geschah dieß doch nicht in der Absicht, daß dadurch die Landesgesetze, und Gewohnheiten entkräftet würden. Auch nicht in einem einzigen Reichsprozesse wird man davon einige Spur finder. Dattius *) selbst der dem römischen Rechte den Namen des gemeinen mit so grossem Eifer zueignen will, kann es nicht läugnen, daß man die longobardischen Lehenrechte vergeblich mit jener vorzüglichen Benennung ausschmücken könne; sondern daß im Gegenteil unter dem Namen allgemeiner Rechte die gemeinen teutschen Lehenrechte verstanden werden müssen. **)

§. 6.

Was im ganzen Umfang der Rechtsgelehrsamkeit allenfalls das römische Recht gilt, das vermag im Lehenrechte überhaupt in Absicht auf Teutschland das longobardische. Die Gewalt derselben erstreckt

*) Dattius lib. 4. cap. 1. n. 125.

**) Kulpisius in Diss. epist. de legum veterum usu & auctoritate praesenti. Man erwäge noch die Worte des berühmten Schilters: Legum autem romanarum non est vilis auctoritas, sed non adeo vim suam extendunt, ut usum vincant, aut mores. Stenuus autem legis peritus, sicubi casus emerserit, qui consuetudine Feudi non sit comprehensus, absque calumnia uti polerit lege scripta.

sich folglich nicht so weit, daß es den hergebrachten teutschen Gewohnheiten vorgezogen werden könnte. (* Die longobardischen oder die geschriebenen Gesetze sind daher höchstens nur auf den Fall begnehmigt, bei dem jene nichts entscheiden. Gewiß ist es, daß von jeher die Gewohnheiten eines jeden Landes das erste Gesetz ausmachten. Es verdient hier einen Platz eine sehr schöne, zur Beleuchtung dieser Sache vorzüglich dienliche Geschichte, die Andreas von Barulus von sich selbst in so höhnischen Ausdrücken erzelt. Italien und Silicien wurden ehevor, als das justinianische Recht sein voriges Ansehn wieder zurück erhielt, nach longobardischen Grundsätzen regieret, und einen schon veralteten Herkommen im sicilischen Reiche gemäß, derogirte damals das longobardische dem römischen Rechte; denn immer bleibt jedes ländliche Herkommen die beßte Dollmetscherin der Gesetze. Ich sah, fährt Barulus fort, wie öfters grosse, der römischen Rechte kundigsten Advokaten von den nichtsbedeutendsten, die aber im nöthigen Falle auf ihr bißchen Wissenschaft longobardischer Gesetze stolz thaten, auf die verrächtlichste Weise beschämt wurden. Und da ich erst neulig bei einem Streithandel zugegen war, wo einer der geschiktesten Advokaten vieles aus dem Römerrechte zum Beßten seines Klienten auf die Bahn zu bringen glaubte, stund auf der Gegenseite ein schlechter Sachwalter auf, und zeigte dagegen dem Richter das longobardische als ein in diesem Reiche damals angenommenes, und auf jenen Fall anwendbares Recht vor. Der Ausspruch fiel für den schlechten Sachwalter aus; denn jene Streitigkeit betraf einen Gegenstand, bei dem das longobardische, von dem

*) Westphalen de fatis & usu Studii juris feud. pag. 181. 82 & 83. alii complures.

dem Römmerrechte vollkommen abwich. Der sonst vortrefliche Advokat mußte vor Erstaunen ganz erstarrt dastehen, und zur gräßlichsten Schande niedergebeugt seine Blösse bekennen. Es half ihm nichts das römische Recht zu seinem Vorteil anzuziehen, es war gerade ein Fall, bei dem ihm die damals üblichen longobardischen Gewohnheiten widersprachen. Man erkennet hieraus sonder allen Zweifel, daß sogar auch die welsche Nation niemals ihre bereits präscribirte Gewohnheiten fremden Rechten nachgesetzt habe. Warum solten eben die Teutschen Anstand nehmen, den vaterländischen Rechtsherkommen vor auswärtigen Rechten den Vorzug einzuräumen?

§. 7.

Es ist zwar nicht in Abrede zu stellen, daß das longobardische Lehenrecht unter den übrigen Beweisgründen zuweilen mitgebraucht wurde; man weiß sogar, daß sich das sächsische manchmal desselben so ferne bediene, als es zu mehrerer Erörterung beiträgt: keines Weges aber, daß es demselben entgegen stehen solle. Niemals wolten es die teutschen Reichsstände, die überaus genau und bieder auf ihre alten Gerechtsamen hielten, dulden, daß man nur im mindesten die uralten Gewohnheiten Teutschlandes hindansetzen, und zum longobardischen Lehenrechte seine Zuflucht nehmen solte. Ueberall blühten die Gesetze der Teutschen, und wenn man bis auf das fünfzehente Jahrhundert fortrückt; so zeigt sich nicht eine einzige Stelle, wo man es versuchte, das vaterländische Recht durch ein auswärtiges zu verdrängen. Vielmehr erwarb das teutsche Lehenrecht in allen Orten, in jedem Reichsvorfalle die Kraft eines Gesetzes; überall ward seine Vorschrift angenommen, und befolgt, und überall mußte solches bei der Entscheidung jeglichen

Reichshandels angewandt werden. Ein herrliches Beispiel sehen wir in der Regierung Kaiser Sigmunds, welcher die Streitigkeit wegen des Herzogtums Baiern nach teutscher Reichsgewohnheit entschieden wissen wolte. *) Und eben dieser Kaiser that auch den klaren Ausspruch, **) daß die von den baierischen Herzogen abgeteilten Lande, wegen der förmlichen Grundteilung als verwirkt dem Lehenhof heimfällig gewesen, und zielte dadurch ganz deutlich auf die Gewohnheit des teutschen Lehenrechts ***) welcher zu Folge die Herzogtümer unzerteilt beisam bleiben mußten. Wenn man noch zudem den Urteilsspruch Kaiser Friderich des dritten im Jahre 1448 betrachtet, in dem er sich auf das teutsche Lehenrecht, und die teutsche Gewohnheiten beruft ****) so ist kein Zweifel mehr übrig, daß bis auf das fünfzehente Jahrhundert schon alles nach den Maasregeln des uralten teutschen Lehenrechtes geschlichtet worden. Die Reichsstände überhaupt befleißigten sich immer das zu thun, was schon Sigmund bei der Lauenburgischen Streitsache des Kurfürstentums Sachsen that, da er in den Reskripten sich auf die Vorschrift des gemeinen Rechts, auf Landesgebrauch, Reichsgewohnheit, und Stil bezog, und diesen gemäß sich verband, die Lehenssache zu entscheiden.

Es

---

*) Goldastus. P. 2. Der Reichssatzung. p. 99.

**) Adelzreiter Annal. Bojor. l. 7. §. 67.

***) Jus Feud. Alem. Cap. 25.

****) Dattius l. c. §. 125. p. 713. Conringius de O. I. O. c. 33. in Fine: id certissimum est, nullo Germaniae publico decreto vel in comuni camerae judicio, vel in aliis foris Feudalia Saxoniae, Sueuiae, aliarumue regionum instituta vetera cum hisce longobardicis diserte permutata esse.

Es war zwar erlaubt, die fremden longobardischen Rechte bei dem Kammergerichte zugleich mit den vaterländischen anzuziehen, jedoch träumte man niemals selbe gelten zu lassen, sobald sie diesen entgegen waren. Sogar der Adel selbst war mit grössester Bitterkeit wider das ausländische Recht aufgebracht, wie man viele Zeugnisse davon besitzt. *) Selbst Ulrich Zasius, dieser in dem Lehenswesen grosse Namen, der mit einer ausserordentlichen Kenntniß des römischen, und longobardischen Rechtes zugleich eine ungemeine Erfahrenheit teutscher Reichsgewohnheiten verband, pflegte jedes Mal, so oft nur die mindeste Irrung zwischen den longobardischen, und teutschen Lehenrechten entstund, in seinem Kommentar über die Lehen anzumerken, wie sehr bald dieses, bald jenes mit den Gewohnheiten Teutschlands übereinstimme, oder eins, und das andere sich von demselben entferne; dieser Zasius, der doch kein so arger Feind der longobardischen Lehenrechte sein konnte, da er sich in Italien denselben mit allem Fleiße verwand. Auch fernerhin, und nach dem fünfzehnten Jahrhundert behielten die teutschen Lehenrechte die Oberhand. Vielmehr that der Reichstag in der Streitsache zwischen den Grafen von Hessen und Nassau den geraden Ausspruch gegen die longobardischen Lehenrechte. **) Es gab eifrige Verehrer derselben, welche mit den bittersten Klagen über den Nichtgebrauch aufgezogen kamen, und allen Kräften aufboten, diesem vermeintlichen Mangel zu steuern. Aber alle Mühe wurde zu Wasser, und Teutschland verharrte

*) Tum in gravam. Nobilit. de anno 1522, tum in actis Diaetae Nobilit. de ao. 1503. apud Verporten de inueſt. alod. p. 133. item ſcripto Luſatiae apud Spener obſeru. hiſt. feud. p. 65.

**) Lünigs Reichsarchiv Tom. 2. & conſ. caeſ. Francofurt.

harrte bei den uralten Gerechtsamen und Gewohnheiten. Wenn sich iezuweilen auch das longobardische Lehenrecht auf die Lehrstüle emporschwung; so hatte es doch keinen Einfluß in die Gerichtshöfe. Denn entweders kömmt selbes mit dem vaterländischen überein, oder es weicht von demselben ab. Im ersten Falle gilt es alsdann gleich viel, ob man zur Entwickelung der Streitsache das longobardische, oder das teutsche Recht allegire. Der Wert hält auf beiden Seiten das Gleichgewicht. Im zweeten Falle hingegen mag man schwerlich auch nur ein einziges Beispiel aufweisen, wo der Streitfall einen für die Gesetze Teutschlandes widrigen Ausgang genommen hätte. Es mag alsdenn die Frage von hohen, oder niedern Gegenständen gewesen sein. Nachdem man in der Streitsache des Hauses Kaunitz-Lichtenstein Rietberg im Jahre 1714 sich von beiden Parteien sehr scharf herumbalgte: so wurde selbe doch den 14 Mai dieses Jahres nach der Vorschrift der vaterländischen Rechte vollendet. *)

§. 8.

Teutschland wurde hauptsächlich von vier Völkern bewohnt; daher die bekannte Abteilung in vier Lande. Jegliches von diesen ward entweders einem Herzoge, oder einem Könige selbst Untertann. Franken war in zwei Herzogtümer eingeteilt. Die sächsischen Lehensgewohnheiten sind in dem alten Buche von den Gutteren, welches aus den Landesgesetzen, und zum Teil aus dem Sachsenspiegel zusammen getragen ist, jähling zur Zeit Konrads des Salikers; die schwäbischen hingegen in des berühmten Schwabenspiegels zweetem Theile enthalten.

Beide

*) Mosers Reichshofr. Concl. P. 4. p. 661.

Beide belegte man mit dem Namen Lehenrecht. Die Rechte und landesüblichen Gewohnheiten von Boiarien wurden selbst von den baierischen Herzogen Ludwig, Stephan, Ludwig und Wilhelm im Jahre 1346 in ein Ganzes gebracht. *) Das fränkische Volk teilte sich in das salische, und ripuarische. Da dieses Volk von zwennen Herzogen regieret wurde, wovon einer, nämlich, von den salischen Franken König sein mußte, hatte es auch von uralten Zeiten verschiedene Gesetze, die aber doch in der Hauptsache harmonirten. Von Teutschland wurden selbe benützt, und von einem Unbekannten unter dem Namen des Kaiserrechts aufgesamelt **) wir haben übrigens ein vollständiges fränkischs Lehenrecht, ans dem sich zugleich die Beschaffenheit der Reichslehen von selbst zum Ueberflusse erklären lässet. ***) Wenn man dann die mannichfaltigen kaiserl. Verfügungen über die Lehen Teutschlandes, nebst den immer fortdauernden Observanzen fürstlicher Häuser hinzudenkt: so sieht man den vollkommensten Entwurf des teutschen Reichslehensistems vor Augen. Auch die Ueberbleibsel des ripuarischen Rechtes sind in der Samlung der lotaringischen Gewohnheiten mit dem gesetzlichen Ansehn bestättigt. Aus diesen uralten Quelen nun entsprang, wie sichs leicht erachten lässet, ein allgemeines teutsches Lehenrecht, welches den unsterblichen Senkenberg zum Urheber hat. Nach diesen unverwerflicheu Grundsätzen glauben wir gegen die Machtsprü-

---

*) apud Lambecium comment. de Biblioth. caes. l. 2. c. 8. p. 834. Schilter, Scherz, Schwarz, und selbst Senkenberg benutzten dieses Buch.

**) Senkenberg hat noch viele verborgene Dinge dießfals entwickelt in disquisit. de probat. Injunct. §. 39.

***) Codex Kraftianus, Lib. 3.

sprüche der longobardischen Rechtsverständigen von Berlin folgenden richtigen Schluß hersetzen zu können.

§. 9.

Niemals also sind die longobardischen sondern die teutschen Lehengesetze nur allein zur Wirklichkeit gediehen.

Allein hier wirft sich die weitere Frage von selbst auf. In wem gründen sich aber die teutschen Lehengesetze in Rücksicht auf die Erblehenfolge? Wir antworten gerade weg in der Samtbelehnung (inuestitura simultanea.) **Diese ist allein in Teutschland zur allgemeinen Rechtsgewohnheit geworden.** *) Dieser Lehensgebrauch herrscht durch alle Teile Teutschlandes. **) Man wird vielleicht diesen Grundsatz nur auf einige Familien, und Reichskreise einschränken wollen, man findet aber in der Moserischen Einleitung zum Reichshofrathsprozesse von Seite 60 bis 487. verschiedene Beispiele, die für die Samtbelehnung durch ganz Teutschland das Wort führen. ***) Die Gewohnheiten aller teutschen Völker kommen damit überein. In dem Kaiserrechte, oder in dem fränkischsalischen Rechte sind von der Samtbelehnung folgende Gesetze:

Der gemeine lein hat met eynen andern, oder mit sine geborn teylen, se di lein nun stirbet di eyne Partie ez vellet an das

Riche.

---

*) Bœhmer de Feudo communi.

**) Abriß von dem neuesten Zustand der Gelehrsamkeit, p. 168. Ludewigs Erläuterung der Reichshistorie, p. 312. Koch de Expect. c. 3. §. 7. not. g. Senkenberg. Prodrom. app. 4. p. 146. Schilter Gloss. voce Ganerben; item de simult. inuest. Princ. Imp. c. 2. &c.

***) Ad ord. jud. aul. tit. 3. §. 11. von den unverteilten Lehen.

Riche. Ein iclich man sal wissen der gemeyne lehnrecht hat, met andern ledin Ader met synen geborn mogen der mag murscharn ez ensy mit dez Keysers gebode wie ez den kumpt, so vorlibent en dy Ganerben. Teilet he aber se nach dez Keysers rechte also he ez dem lehen hat gesetzt vorsterben den die eine sythun so fallen se in dez Keysers Hant nun is verloren, von den ez geteylet ist sind in dez riches rechte stet geschriwen geteylet lehin daz soll dem riche ersterbin von den geteylten Lein. Eyn iclich man sal wissen, der Gut hat zu Lein hod ez geteylt, von synn Broder nach dez Keysers rechte, nun von andere lude dy syner gemeyne wore daz her sin gut eymande mag gegebin anc dez Keysers hant sint in dez riches rechte stet geschrebin daz geteilte lehin sal zu dem riche fallin. ꝛc. *)

Auch das fränkischripuarische Recht hat überall die Samtbelehnung zum Grunde. **) Aber steht vielleicht das teutsche Lehenrecht diesen Gesetzen entgegen? Nicht im geringsten; selbes will vielmehr in jedem Geschlechte die Samtbelehnung beobachtet wissen. Einmal drückt es sich so aus: ***) **Es erbet niemant lehn, wenne der vater vff den sun, das heisset Erblehn.** Das Wort Erblehen ****) ist also niemals in einem andern Verstande zu nehmen, als in diesem, daß nur allein die **absteigende Linie** ein Erbfolgrecht besitzt, es wäre dann, daß

*) Lib. 3. cap. 12. item cap. 25.

**) In juribus Lotharingicis per status prouinciales ex antiquis institutis collectis tit. 5. art. 1. §. 8.

***) Jus Feud. Alem. cap. 16. §. 1. 2. item cap. 43. §. 2.

****) L. c. cap. 10.

die Seitenlinien sich mit der Mitlehnung vorgesehen hätten. Auch das Wort Erbmannlehen bedeutet nur ein einfaches Mannlehen, das der allgemeinen Regel nach nur auf die Söhne vererbet werden kann, und von dessen Erbe die nicht mitbelehnten Agnaten ausgeschlossen sind. Das zweite Gesetz des teutschen Lehenrechts lautet also: *) **Ein Herre mag vil brudern ein Lehen lihen, daz sie es mit gesamter hand enphohen und geliche Gewer daran hant. Und woltend sie sich scheiden mit dem Gute vndt teillent ez unter sich, daz tunt sie wol one des herrn orlop: wenne sie aber das gut unter sich geteilent, so hat ir keinere nuzit an des andern gute. Und stirbt in einer one lehens erben so ist sin teil dem herrn ledig.** So lange daher die Linien eines Stames die Mitbelehnung, die Gemeinschaft, das Eigentum beisamhalten, so haben sie ein wechselseitiges Erbfolgrecht; sobald sie sich aber von der Gemeinschaft trennen, sobald jede Linie für sich eine von der andern in Absicht auf das Eigentum abgesonderte Herrschaft besitzt, dann ist aller Weg zum Erbe der erloschenen abgeschnitten. Wir wollen auch den Sinn des sächsischen Lehenrechts vernehmen: **)

Welcher Mann keinen Sohn hat, der erbet die Gewehr der Güter an seinen Herrn. Es vererbet niemand kein Lehen, denn allein der Vater auf den Sohn. Man mag vil Brüdern ein Gut leihen, ob sie es mit gesamter Hand empfahen,

und

*) Cap. 65. §. 1.

**) Jus feud. Sax. Cap. 5 & 8. praecipue autem cap. 6. item 21 & 32. haec cuncta magis illustrantur & verbis. V. A. de beneficiis cap. 19. 20. 24. &c.

und gleiche Gewehr daran haben. Wollen sie sich aber darnach scheiden mit dem Gut, sie mögen es wol teilen unter sich, aus des Herrn Willen, wie sie wollen, wenn sie sich aber teilen so hat keiner kein Recht mehr an des andern Teil ob einer stirbet. Jhm sey dann anderweit das Geding und die Anwartnng darinn geliehen.

Ferners: alldieweilen aber, wenn mehr als einer in gesamter Lehen an einem Guthe stehen, vermöge der Lehenrechte einen jeden derselben die Mitbelehnschaft in solchen zukomt, und solche nur sodann, wenn eine wirkliche Teilung geschiehet, gebrochen wird. ꝛc.

§. 10.

Selbst die Herzoge von Baiern, wie die Herzoge von Oesterreich namen immer das teutsche Lehenrecht zu ihrem Hausfundamentalgesetze an. Aber auch die alten baierischen Rechte enthalten eine mit den teutschen Gesetzen übereinstimmende Meinung: *)

Wer einem ein Gut machen will, oder den in Nutz und Gewer setzen wil bei seinem lebendigen Leib, und sol er etlich gut ierlich einnemen dieweil er lebt der ym das Gut gemacht hat, oder sol ym Brieff dorumb geben. Jst es Lehen so sol er yms mit dez Herrn Hand vertigen also daz ym sein Lehen nit gemindert werde ꝛc. ꝛc.

Weiters: mag dann der angesprochen wird zwen Erber unversprochen wan zu ym haben die weder Teyl noch gemein doran haben.

*) Jus Bav. ant. cap. 17. & cap. 201.

Dieß sind folglich die augenscheinlichsten Merkmale der in den Lehen von Baiern üblichen Samtbelehnung. Die Lehen werden in einer zu München im Jahre 1518 ans Licht gebrachten Ausgabe umgehende Lehen genannt. *) Aus den bisherigen Observanzen der baierischen Familie, und andern Kennzeichen lässet sich schlüssen, daß die von uralten Zeiten herkomliche Samtbelehnung noch immer beibehalten wurde. **) Das neue Landrecht ***) selbst enthält wörtlich viele Lehengesetze sowohl des baierischen Rechts, als des Schwabenspiegels, und die übrigen Rechte sind ebenfals unter dem allgemeinen Namen der Gewohnheiten begrifen. Es liegt also schon dadurch die falsche Angabe am Tage, daß man in Baiern niemals auf die teutschen Lehengesetze, das ist auf die Samtbelehnung geachtet hätte. Es trift aber hier die bessere Erklärung der Samtbelehnung ein.

§. II.

Die allgemeine, in Teutschland bekannte Abteilung der Lehen überhaupt ist in Samtlehen und Sonderlehen. Würden die Gegner wider diese teutschen Gesetze etwas gründliches sagen wollen; so müßten sie beweisen, daß nur eine einzige teutsche Nation der Erbfolge fähig gewesen, die nicht das Samtlehen beibehalten hat. ****) Aber in der ganzen Lünigischen Samlung des Lehenrechts wird man nicht ein solches Beispiel aufzeigen können. Das gemeinschaftliche Lehen

(Feu-

*) In Editione vet. juris Bauarici Tit. 26. art. 3. fol. 89.

**) Caspar Schmidius.

***) Neues baier. Landrecht. Tit. 12.

****) Kulpisius in Diss. epist. de usu I. F. item Boehmer de Feudo communi &c.

(Feudum comune) ward bei den teutschen Völkern ein Gesetz; die Vasallen liessen sich sämtlich mit belehnen, und empfiengen also das Lehen mit gesamter Hand. *) Die Erteilung des gemeinschaftlichen Lehens zog immer die gesamte Hand, oder die Mitbelehnung nach sich, und beide sind weder ihrer Ursache noch ihrer Wirkung gemäß unterschieden. Nur allein in Sachsen gründete man die Erblehenfolge in der gesamten Hand. Aber auch diese hatte keine andere Folgen, als die Mitbelehnung. Hieraus fliessen von selbst zween Hauptgrundsätze:

1) Nicht das longobardische, das heißt, nicht das Erbrecht von der Abstammung vom ersten Erwerber, und Erstbelehnten, oder von dem Bindniß, und der Vorsehung der Vorältern sondern
2) die Samtbelehnung macht das erste Gesetz- und Lehenserbfolgrecht von Teutschland aus.

Das Miteigentum, und die Nutznieſſung (dominum utile) erstreckt sich insgesamt auf alle, die das Lehen in der Gemeinschaft besitzen. **) Jenes Erbrecht, das jedem Mitbelehnten für seine ungeteilte Portion gebührt, fällt nach des einen Tod auf die Verwandte absteigender Linie, welche in die Lehensgemeinschaft mit den übrigen Samtbelehnten treten. So lange daher die gemeinschaftliche Regierung bei einer Familie bleibt, so lange hat auch jeder auf des andern Teil das wechselseitige Erbfolgrecht nach dem Gesetze der Mitbelehnung. Ist diese Gemeinschaft, oder die Samtbelehnung, welche man gleichfals die gesamte Hand nennen mag, gebrochen; so hört die Erbfolge auf, und

das

*) Schilterus de simult. Prin. Imp. Inuestitura. Cap. 1. §. 4.

**) Jus Feud. Alem. cap. 61. §. 3. cap. 65. §. 1.

das gemeinschaftliche Lehen fällt dem Herrn heim. *) Allein gleichwie man Niemanden dem natürlichen Rechte zu Folge zur Beobachtung der Gemeinschaft zwingen kann, es seie dann der eigene freie Wille; so stund es auch in der Gewalt der Mitbelehnten sich von der Gemeinschaft abzusondern, und das gemeinschaftliche Lehen unter einander zu teilen. **) Sie bedurften auch nicht einmal zu der Teilung der lehenherrlichen Einwilligung; denn die Rechte des Lehenherrn wurden dadurch nicht verletzet, und die Samtbelehnung war nicht im Wege, eine Teilung, sobald man sie aus freier Willkür vornehmen wolte, zu verhindern. ***) Da das Lehen aber mehrern zum Samteigentum gegeben ist; da die Erbfolge sich den teutschen Lehengesetzen gemäß auf die Samtbelehnung gründet: so ergiebt es sich von selbst, daß durch die Sonderung des gemeinschaftlichen Lehens das Erbrecht zur abgeteilten Portion aufgehoben, und, wenn kein Erbfolger von der abgeteilten Linie vorhanden ist, das abgeteilte Lehen dem Herrn eröfnet wird. Nur allein nicht jede Teilung bricht die Samtbelehnung; folglich auch nicht die Lehenserbfolge. ****) Hier liegt also die ganze Schwierigkeit, die Verschiedenheit der Teilung und Mitbelehnung zu beurteilen, ihre Wirkung einzusehen. Und diese Schwierigkeit konnten die Berlinerschriften gar nicht überwinden, ohne nicht viele Anstösse zu leiden.

§. 12.

Nicht alle Mitbelehnten konnten sich so leichter Dingen entschliessen, ihr Eigentum zu verlassen, und folglich sich des Erbrechtes auch

nur

*) Jus Feud. Alem. cap. 65. §. 3. item Lunigus in Corp. Juris Feud. Tom. 2. p. 644.

**) Bœhmer de Feudo comuni.

***) Jus Feud. Alem. cap. 66. conf Aut. vet. de Benef. c. 84.

****) Estor von dem teilbaren, und unteilbaren Lehen.

nur auf einen Teil völlig zu begeben. Manche teutsche Familien bedienten sich gewisser Mittel, welche die Samtbelehnung in ihrer Wirklichkeit noch erhielten. Wurde diese nicht gekränkt, so konnte ihnen keine Teilung schaden. Der Verlust, den man bei der Versäumniß der Samtbelehnung empfinden mußte, und an andern wahrnam, machte die teutschen Familien klüger, und vorsichtiger. Man beobachtete daher bei jeder Teilung, in der man sich nicht freiwillig selbst des Erbrechtes berauben wolte, folgende Maasregeln.

1) Die Familie, die zu einer Teilung schreiten wolte war sorgfältigst bedacht, die Samtherrschaft (condominium utile & clientelare) die ihr in dem gemeinschaftlichen Lehen durch die Samtbelehnung zukömt, zu behalten, und schied sich daher nur in dem Besitz, und Nießgebrauch (quoad fructuum perceptionem & possessionem *). Diese Teilung wurde nach der alten Sprache eine blosse Murschierung oder Teidigung genannt. **) Diese war von einer solchen Art, daß dabei nur einige Absonderung gewisser Einkünfte niemals aber eine völlige Trennung des gemeinschaftlichen Erbrechts zu Stande kam. Es wurde dadurch weder dem Miteigentum, noch der Samtbelehnung Einhalt gethan ***) und die Teilenden blieben Ganerben, von denen Teils einer für alle übrigen, Teils alle sämtlich die Mitbelehnschaft empfiengen. ****)

2) Man

*) Senkenbergius in corp. jur. Feud. p. 11.

** Struuius in corp. jur. publ. c. 31. §. 12. Wenerus de voce Mutscharen p. 17.

***) Meischner Tom. 3. decis. 9. n. 55. p. 108.

****) Senkenb. in Selectis mr. hist. Tom. 2. p. 39 & 40.

2) Man ließ endlich, um sich vor aller Gefahr zu sichern, sogleich in dem Teilungsbrief die eventuele oder vorbehaltene Mitbelehnung mit einfliessen. *) Dieß scheint das äusserste; aber auch das beßte und zuverläßigste Werkzeug zu sein, die mutuele Erbfolge bei den Familien festzusetzen.

Allein, wo bei der Teilung keine solche unentbehrliche Vorsehung gebraucht worden, gieng eine vollkommene Trennung des Eigentums, folglich der Samtbelehnung vor sich. Die Eigenliebe, der Trieb, sein eigener Herr zu sein, erzeugten bei vielen Häusern diesen Entschluß, der mutuelen Erbfolge zu entsagen, dessen bittere Folgen die unglücklichen Agnaten öfters empfinden mußten. Daher rührt nun der Begrif von der berüchtigten Grund- oder Todtteilung. In der Hauptsache läuft es immer auf eins hinaus, ob man eine Geschlechtsteilung, bei der auf die oben angezeigten Wehrungsmittel das nötige Augenmerk nicht genommen worden, eine Versäumniß der gesamten Hand, oder der Samtbelehnung, eine nicht vorbehaltene Mitbelehnschaft, oder eine Todtteilung nennen will. Genug: die Teilenden haben mit Bedacht ihr gemeinschaftliches Lehen zertrümert; sie haben die Lehen, und die Belehnung sonderheitlich angenommen, und daher mit guter Ueberlegung sich ihres Erbfolgrechtes begeben. Die teutschen Lehengesetze erklären selbe auf auf den Fall einer erloschenen Linie der Erbfolge verlustig, und das Lehen, wenn keine besondere Anwartschaft vorhanden, dem Lehenherrn zu Folge des Kaiserrechts, und dem Reiche eröfnet und rückfällig. Man kann daher nach diesen so einleuchtenden, von den berühmtesten Staatisten

*) Bœhmer in coment. cap. 1. §. 21. & in tract, de indole expect. & inuest. Feud. c. 3.

sten verteidigten, dem Reichsherkommen, und den Gewohnheiten Teutschlandes allerdings entsprechenden Grundsätzen unmöglich begreifen, warum und mit welchem Anschein von Ueberzeugung man in Berlin mit so unmäßiger Dreistigkeit, und Zuversicht fast in jeder Zeile von der Abstamung vom Erstbelehnten, von dem allgemeinen Geblütsrechte, von den Stamgütern, von Fideikomissen träumen mag, ohne auf die Lehengrundsätze von Teutschland, ohne selbst auf die diesen Träumereien widrige Observanzen höchster Familien einige Rücksicht zu nehmen. Nachdem es aus der täglichen Erfahrung erweislich ist, daß die Agnaten von einem Stamvater von dem Erbe ausgeschlossen wurden; nachdem die Geblütsrechte sich nur auf die absteigende Linie ausdehnen lassen, es wäre dann die ausdrückliche eventuele Mitbelehnschaft vorbehalten; nachdem alle Gemeinschaft aufgehoben, alle Erbvereinigung vereitelt, und das Eigentum vollends abgesondert worden: Was lassen sich da noch für Einbildungen vom Stamgute, von Fideikomiß, von der gemeinheitlichen Abkunft ausbrüten? Will man denn die geradeste Lage der Sache mit Gewalt radebrechen; selbst höchsten Familien Gesetze vorschreiben, die sie ganz nicht verlangen, und gleichsam ihren freien Sinn, ihre eigene Meinung umändern?

§. 13.

Möchte man noch zu allem Ueberflüße Beispiele vorlegen, wo die Seitenverwandten nach nicht vorbehaltener Mitbelehnung den Verlust der Erbfolge erdulden mußten: so bieten sich solche reichlich aus der Geschichte dar, und sind auch bereits zum hinreichendem Beweise angeführt worden. Nicht so fast die Askanischen Agnaten sind Zeugen von dieser

ser Wahrheit; sondern eine Menge fallen einem jeden bei niedern und bei hohen Geschlechtern auf, sobald man selbe nicht geflissentlich, und aus seinen guten Ursachen vorbeigehen will. Wir haben bereits oben darauf gedeutet, wir werden es in der Folge sehen, daß Kaiser Sigmund selbst nach Ausgang der niederbaierischen Linie Niederbaiern für ein ihm heimfälliges Lehen erkennt habe. Unter Heinrichs des sechsten Regierung sogar, dem doch einige andichten wolten, er hätte die Samtbelehnung aufgehoben, hat man eben das erste Zeugniß, wie ohne diese aller Gedanke von der Erbfolge verschwinden mußte. Hermann Landgraf von Türingen wußte nur gar zu wohl, daß seine Lande todtgetheilt waren, daß die Gemeinschaft vernachlässigt worden, und daß, da er ohne männliche Erben verstürbe das Lehen an das Reiche zurück fiele. Allein er dachte auf ein Mittel, das seiner Tochter zu gutem kommen möchte. Er bot sein Lehen dem Reich an, und brachte dadurch zuwege, daß ihr durch die förmliche Samtbelehnung von Heinrichen das Erbfolgrecht bestättigt wurde: Damals war es eben erlaubt wenn man keine männliche Erben hatte, jeden, den man wolte, oder der dem Besitzer am nächsten war, zu sich in die Gemeinschaft, folglich in die Samtbelehnung aufzunehmen.

Die gräfliche Holländische Linie erlosch mit dem unbeerbten Wilhelm im Jahre 1345, und alle Reichsstände erklärten die Grafschaft für ein dem Reiche eröfnetes Lehen. *) So eben hat auch Kaiser Ludewig der vierte Niederbaiern bei Ausgang der Heinrichischen Linie mit Ausschlüssung der pfalzgräflichen in Kraft des Kaiserrechts für sich, und

*) Refert Auctor magni chron. Belg. fol. 303.

und sein Haus eingezogen. Die Pfalzgrafen wolten sich zwar eines vermeintlichen Geblütsrechtes wegen melden, und ihre Ansprüche geltend machen; aber es half ihnen alles nichts; sie waren von der Gemeinschaft mit der niederbaierischen Linie abgesondert, und hatten keine zur Erbfolge so wesentliche Mitbelehnung. Ludewig nam also auf ihre Foderungen keine Rücksicht; sondern that vielmehr seiner lehenherrlichen Gewalt Genüge. Der nämliche Ludwig als Heinrich von Kärnten ohne Zurücklassung eines männlichen Erben verschied, schloß sogar seine Tochter Margareth von der Erbfolge aus, und gab Kärnten als ein erledigtes Lehen den Herzogen von Osterreich. *) Beispiele dieser Art sind aus der teutschen Reichsverfassung bereits in Menge vorgelegt worden. **)

§. 14.

Wir wissen nun den ungeheuern Abstand der teutschen Lehenrechte von den longobardischen, wird sind mit ihrer Natur und Wirkung, mit ihrem Einflusse in die Gerichtshöfe bekannt; wir sehen, wie sehr das Reichsherkommen, die Observanzen teutscher Familien ***) mit denselben übereinstimmen; Man kann also unmöglich mehr den klaren Buchstab der Gesetze anstreiten, oder abläugnen, man müßte denn der reinen Wahrheit allen Hohn sprechen wollen. Daß man auch bei dem dermaligen Fall von Baiern sich es gefallen lassen müsse, gleichwohl nach der Vorschrift teutscher Gesetze und Gewohnheiten sich zu bequemen; wird nun Niemand mehr bezweifeln. Es kömmt alles darauf an, wie sich

*) Adelzreiter Annal. Bojo. P. 2. Lib. 3.

** Die Rechte der Todtteilung in ihrer Wirkung ꝛc. ꝛc. 1. und 2 Sendschreiben.

***) Spenerus vocat consuetudinem Feudorum naturam.

das herzoglichbaierische Geschlecht gegen die teutschen Lehengesetze betragen, oder wie weit es sich davon entfernet habe, und wie endlich, nachdem ein Mannsstam erloschen, denselben zu Folge das Erbrecht der Agnaten beurteilet werden müsse.

§. 15.

Erbfolggeschichte des Wittelsbachischen Stammes.

Um die Erbfolge zu untersuchen, heischt es die Ordnung, die ganze Stamreihe von dem ersten Erwerber durch alle Teile zu verfolgen. Die Geschichte des Hauses selbst entdeckt die sichersten Spuren, wie ferne sich die Familie in dem Samteigentum, und in dem gemeinschaftlichen Mitbesitz erhalten, oder wie weit sie sich abgeteilet habe, um daraus auf das Erbfolgrecht der Agnaten bei dem itzigen Fall einen richtigen Schluß ziehen zu können. Man will hier nur allein die Hauptumstände, und was zum gegenwärtigen Zweck beiträgt, in so viel möglich gedrängter Kürze berühren, um alles Ueberflüssige zu vermeiden. Man kann ohnehin das getrost voraussetzen, was bisher in so vielen Schriften obwohl mit ungleichem Ruhme, aufgezeichnet worden. *) Wir machen daher vom Otto dem Wittelsbacher einen leichten Absprung, bis auf Ludewig den Strengen, und Heinrichen Otto des erlauchten Söhne. Auch diese zween Herzoge blieben eine Weile in der Gemeinschaft. Allein

*) Vor allen andern zeichnet sich vorzüglich aus: Erbfolggeschichte des Herzogtums Baiern unter dem Wittelsbachischen Stamme. Richtigkeit, Autorität, Geschmak, alles ist hier zu bewundern, und in solcher Stärke bei keinem andern modernen Geschichtschreiber anzutrefen.

lein mit einem Male setzten sich beide in Kopf ihre gemeinschaftlichen Bande zu brechen, und eine abgesonderte Herrschaft zu errichten. Im Jahre 1255 schritten sie zu jener merkwürdigen Teilung ihrer väterlichen Lande, welche wirklich den heutigen Tag so wichtige, und den Agnaten unannehmliche Folgen verursacht. Diese Teilung verdient also das erste Augenmerk. Ludewigen wurde nebst der Pfalz am Rheine Oberbaiern, Heinrichen aber Niederbaiern zu Teil. Schon diese erste Länderabsonderung, und die eigene Benennung giebt uns auch das untrüglichste Kennzeichen der gänzlichen Aufhebung der Gesamtschaft, und den ersten Stof auf eine Grundteilung zu folgern. Die Herzoge waren einmal bedacht ihre Freiheitsrechte zu befriedigen; jeder wolte sein Eigentum für sich allein geniessen. Alle Gemeinschaft war ihnen itzt ein verhaßter Name, und nichts als die völlige, unmittelbare Trennung, und Unabhängigkeit lag ihnen am Herzen. Jeder Herzog empfing seinen Landesanteil, besonders zu Lehen. *) Heinrich ließ sich seinen Lehenbrief von Rudolf dem ersten schon im Jahre 1276 erteilen **), zum unstreitigen, ganz überzeugenden Beweise aber, daß damals eben auch die Samtbelehnung Sitte war, und daß selbe hier völlig gebrochen worden, dient die Vorsehung, welche Ludewigen die blosse Furcht eingab, es möchte seine Familie ihres Erbfolgrechtes verlustig werden. Er trug daher im Jahre 1281 die ihm durch die Teilung bestimmten Lande Rudolfen auf, um für sich und seine Söhne die Samtbelehnung

zu

*) Baiern wurde nach der Teilung als ein gedoppeltes Fürstentum betrachtet. Auentin. l. 7. p. 557. zielt selbst darauf da er sich ausdrückt: At Ludouicus & Hainricus- principatus inter se diuidunt.

**) Freher. Script. rerum. germ. Tom. 1. p. 466.

zu erwerben. *) Ihm war es nicht verborgen, wie unentbehrlich diese auch zu selber Zeit gewesen; er kannte die bösen Folgen der Versäumniß, und wolte daher aller Gefahr vorbeugen. Sogar wegen der Würde, und des Titels zerfielen beide Brüder in solche Uneinigkeit, die in der Folge die Quele blutiger Kriege, und der Zankapfel ihrer Kinder wurde. Wenn man alle diese Umstände dieser ersten Teilung, ohne etwas unter aller Kritik hervorsuchen zu wollen, genau betrachtet, wenn man sie mit den oben zu Genüge angeführten germanischen Lehengesetzen zusam̃ hält: wenn man nicht das geringste Zeichen einer vorbehaltenen Mitbelehnung auffindet, indem sich Ludewig vielmehr aus Angst in die neue Samtbelehnung aufnehmen ließ: so kann uns unmöglich ein Zweifel übrigen, der uns von dem folgenden Schluß abhalten solte.

Niederbaiern kann also nicht mehr auf die von der Mitbelehnung und gesammten Hand völlig ausgeschlossenen Agnaten vererbt; sondern muß, Falls keine Anwartschaft vorhanden, dem Lehenhof eröfnet werden.

§. 16.

Würden diese ausgemachten Wahrheiten den Gegnern zu Herzen dringen, würden sie nicht dreiste genug sein, selbst das Dasein der Sonne zu läugnen, die doch so gütig ist, ihnen täglich auf ihre verworrenen Papiere zu leuchten: so konnten sie den eiteln Gedanken nicht ausheckken, die Teilung zwischen Ludewigen, und Heinrichen der gesunden Welt als eine simple Teidigung, und Mutschierung vorzumalen. Einmal,

*) Rudolfs Lehenbrief ist in der Erbfolggeschichte ꝛc. wörtlich angezeigt.

mal, wenn sie nicht mit noch stärkern Beweisen hervortreten, wird man es ihnen blos auf ihr Wort, und ihre Treue schwerlich glauben. Das Gemälde lässet so ziemlich mißgetrofen, und verdächtig: man wußte Licht und Schatten nicht recht anzuwenden. Man setzt nach alter Gewohnheit und Sitte von Berlin, die ebenfalls scheint zum Gesetze geworden zu sein, anstatt der Beweise willkürliche Meinungen hin, die man gewiß im Bewußtsein selbst für blos gesagt, für widersprechend, für offenbar falsch erkennen wird. *) Vorzüglich empfielt sich jener hübsche rechtliche Beweisgrund: **Für die Beibehalrung der Gemeinschaft bei obiger Teilung streite die Vermurung, und das Gegenteil müsse von dem der es behauptet, erwiesen werden.** So mag man sich am geschwindesten aus der Schlinge ziehen. Ist es aber nicht auch schon wirklich erwiesen? Die Trennung der gesamten Lande in zwei Fürstentümer, die sonderheitliche Aufnehmung der Lehen, der Auftrag Ludewigs zur Erneuerung der Gemeinschaft für seine Erben, selbst die Abänderung der Würde und des Titels, gaben diese wesentliche mit den alemanischen Gesetzen harmonirende Eigenschaften einer vernachlässigten Gemeinschaft, oder Mitbelehnung, oder Todtteilung nicht eine weit stärkere Vermutung für das Gegenteil; aber nicht so fast eine Vermutung; sondern vielmehr den unwidersprechlichsten Beweis an die Hand? Kann wohl jemals in einem grössern Grade jene uralte Rechtsregel: Teilung bricht Erbe, ihre gesezliche Kraft gewinnen, als

eben

*) Beleuchtung und Erörterung ꝛc. §. 11 & 12. strotzt alles von willkürlichen Meinungen, von Voraussetzungen, und zum Teil von Widersprüchen, daß in der Tat jedem gutdenkenden solche widersinnige Produkte von Berlin ganz unerwartete Erscheinungen sind. —

eben bei dieser Teilung? Die vorhin entwickelten Lehengesetze, und Gewohnheiten von Germanien, welche auch von dem baierischen Geschlechte anerkannt wurden, entscheiden diese Frage. Und wenn auch nur die Vermutung von dieser Seite stünde, so läge doch den Widersagern der Gegenbeweis ob, den man wider die reinen Worte allgemeiner Rechte nimmer mehr aufbringen wird. Man beliebte den einzigen Einwurf von sich abzulehnen, und man würde es zufrieden sein. Wenn dann die Samtbelehnung nicht sogleich mit der Teilung plötzlich wäre vernichtet, und das Eigentum im Grunde abgetrennt worden; oder wenn man selbe sich wenigst ausbedungen hätte: warum mußte denn Ludewig zu einer neuen Mitbelehnung seine Zuflucht nehmen, um nur seine eigene Erben von dem Lehensverlust zu retten; was mochte den bescheidenen Herzog, dem die zerrissene Gemeinschaft manche Grille machte, anders bewegen, als eben die der väterlichen Liebe so anständige Kümerniß, die ausser Acht gelassene Samtbelehnung dürfte noch dazu seinen eigenen Söhnen eine tiefere Wunde schlagen. Man thut zwar von der Gegenseite dieses in sich so beträchtlichen Einwurfes Erwehnung;! aber mit welcher Schlauheit weiß man sich nicht auch da loszuwinden? Man schreibt diese Handlung Ludewigs den eingeschränkten Begrifen jenes Zeitalters bei, und damit schmeichelt man sich, alles gesagt zu haben. Aber Ludewig dachte solider: er war für das Beßte seiner Kinder so sehr eingenommen, daß er lieber das Sichere wählen, als sich von seinen Söhnen eine üble Nachrede zuziehen wolte. Wessen Begrife mag man nun eingeschränkter, und seichter nennen, deßjenigen etwa, der seinen, und seiner Nachkommenschaft gewissen Vorteil sucht, oder eines andern, der stolz auf seinen Eigensinn wider den Buchstab allgemeiner Gesetze, und Sitten alle Hilfsmittel schlechterdings

ver-

verwirft? Wunderbar, daß man in Berlin über die grössesten Schwierigkeiten geschwinder dann ein Pfeil hinwegschlüpft, und die schlechtesten Kleinigkeiten mit einem pompösen Rednerprunk erweitert! Widerlegt nicht dieses löbliche Beispiel der Vorsicht von Ludewigen die Berlinersage, als wenn damals die **Vorbehaltung der Samtbelehnung** nicht nötig gewesen wäre?

§. 17.

Mittler Weile, da Ludewig der strenge nebst der Pfalz am Rheine in Oberbaiern, und Heinrich in Niederbaiern zwei grundgetheilte Herzogtümer inne hatten, gedoppelte Lehen empfingen, zweierlei Stimmen führten, in Rangszwistigkeiten lebten, und überhaupt eine ganz von aller Gemeinschaft losgerissene Regierung führten; genoß Ludewig das zärtliche Vergnügen sein Haus mit zweenen männlichen Erben veredelt zu sehen. Wir müssen auf diesen Zeitpunkt unser Auge wenden, und Heinrichen indeß bis zu Ausgang seiner Linie ruhen lassen. **Ludewig und Rudolf** waren die von Ludewigen dem Strengen erzeugten Söhne, und folglich nach dessen Tode seine leibliche Erben. Ihr Vater also, den Heinrich in Niederbaiern überlebte, starb, und die beiden Erben eilten zur zwoten Abteilung von Baiern. **Rudolf**, dem man den Namen des stamelnden zugab, erhielt für seinen Anteil die Pfalz am Rheine, und welche Stücke von Oberbaiern, **Ludewig** hingegen den Rest von Oberbaiern; daher ihn auch die Geschichte **Ludewig den Baier nennt.** Ohngeachtet ihr Vater mit solcher väterlicher Sorgfalt Kaiser Rudolfen sein Lehen auftrug, und von demselben die Samtbelehnung wie er glaubte zur Aufnahme seines Hauses erwarb: so befolgten doch die Söhne den gutherzigen Willen ihres Vaters gar nicht, und konnten sich nicht erweh-

ren, ihr zu Folge der Samtbelehnung anstammendes Erbe abzusondern. Auch von diesen beiden Herzogen geizte jeder nach einer freien, uneingeschränkten Lebensart; jeder affektirte eine eigene oberherrliche Gewalt, und die Ehre, ein Stamvater zu werden, eine eigene Familie zu stiften. Jeder war als der erste Erwerber, und Stifter seiner Linie anzusehen, Ludewig der baierischen, und Rudolf der pfalzgräflichen; daher auch dieser den Namen des Pfälzers, wie jener den Namen des Baiers bis diesen Tag beibehielt, und die Linien in die Ludewigische, und Rudolfische abgeteilt wurden. Die Staaten mußten wiederum zweierlei Fürstentümer ausmachen, und daher entstunden auch zwei eigene fürstliche Häuser, Baiern, und Pfalz. *) Hier hatte alle Gemeinschaft wiederholter Malen ein Ende; jedes Haus empfieng seine Lehen insbesondere für sich, und in dem Lehenbriefe wurde keine eventuele Mitbelehnschaft, und Erbfolge vorbehalten. Sebst die Streitigkeiten wegen des Titels wurden zwischen den Pfalzgrafen, und Herzogen in Baiern ernstlich fortgesetzt **). Es müßte uns alles betrigen, wenn wir nicht sogleich aus diesen Handlungen eine weitere Grundteilung wahrnämen, das ist, eine solche vollständige Teilung, die auf den Fall allen Weg zur wechselseitigen Erbfolge verschleußt. Wir kennen also in Baiern schon zwo Teilungen, wo man die Mitbelehnschaft, den Samtgenuß, das Miteigentum, alles Erbverein, und selbst die Vorbehaltung der Mitbelehnung völlig hindan setzte. Da die Hezogen von Baiern bald gemeinschaftliche, bald geteilte Regierungen führten; so ist es unläugbar, daß sie die Gemeinschaft und Samtbelehnung für ein allgemei-

---

*) Mosers Einleitung in das baierische Staatsrecht. §. 5. 6. p. 7.

**) Erbfolgegeschichte des Wittelsbach. Stammes. p. 54.

meines, in Teutschland herkomliches Lehengesetz geachtet, und daß, da sie solche freiwillig versäumten, und sogar in den Teilungen nicht vorbehielten, mehr auf das Wohl ihrer leiblichen Kinder, als auf das Beste der Agnaten bedacht sein wolten.

§. 18.

Obschon wider diese sonnenklaren Begrife, wider diesen ächten Hergang der Sache mit Gründlichkeit nichts einzuwenden wäre: so versucht man aber doch verschiedene Ausfälle dagegen, die aber alle zum Unglück von gleicher Schwäche sind.

1) Kaiser Rudolf der erste soll den Herzogen von Baiern ein Privilegium erteilet haben, ihre Lande zu teilen. Der Kaiser konnte es tun. Die Teilungen waren niemals verboten, aber nur unter gehörigen Bedignissen mußten selbe geschehen. War die gesamte Hand darinn ausbedungen oder Samtbelehnung vorbehalten; so konnte die Teilung keine widrige Folgen haben. Der Kaiser hingegen selbst war eben so wenig befugt die Versäumniß der Samtbelehnschaft zu gestatten, oder nachzusehen, als er berechtigt ist, den Lauf germanischer Gesetze zu stören. Die Erlaubniß also zu teilen bezog sich nur auf die gesamte Hand, und setzte die Vorbehaltung der Mitbelehnschaft zum Voraus. *)

*) So eben bekräftigt diese Voraussetzung der brandenburgische Lehenbrief von Maximilian dem ersten in Lünigs Reichsarchiv P. Spec. cont. 2. p. 13. — Und haben ihn und ihre Lehenserben auch die besondere Gnade getan, daß ihnen die Teilung ihrer Land, und Leuthe an solchem gesamten Lehen zu keinem Schaden kommen sollen.

2) Die beobachtete Gleichheit im Titel, Schild, und Wappen, wäre das sichere Zeichen der bei jeder Teilung vorwaltenden Gemeinschaft. Welch ein teutscher Rechtslehrer gerieth jemals auf solche Albernheiten? Gründet sich dann die Gemeinschaft bei einem Geschlechte im Titel, und Wappen, oder vielmehr in der Mitbelehnschaft, in dem Samtgenusse? Ist dergleichen Titel und Helm schon auch der erste rechtliche Titel zum Erbfolgrechte? Die germanischen Lehengesetze, die oben sind angeführt worden, melden nicht ein Wörtchen von dieser neuen Berlinerlehre; im Gegenteil reden selbe immer von der wirklichen Mitbelehnschaft, oder wenigst von dem Vorbehalt derselben, immer von der Erbausschliessung derer, welche sich in dem Samteigentum völlig getrennet haben; niemals aber von der Beibehaltung des gleichen Titels, und Wappens. Allein den einsichtvollen Gegnern selbst kann es nicht unbekannt sein, daß es auch in diesem Punkte bei den Pfalzgrafen, und Herzogen viele, und grosse Swierigkeiten litt. Die nämliche erste Teilung zwischen Ludewigen, und Heinrichen war schon der schreckliche Zunder, wodurch nachhin das bald angefachte, bald wieder gedämpfte Feuer der Zwietracht immerfort ernährt wurde. *) Heinrich samt seinen Nachkömlingen wolten nach der Teilung Ludewigen den Titel eines Herzogs von Baiern nimermehr vergönnen. **) Selbst die genauern Annalisten nennen seit der Abteilung den ältern Bruder nie anders, als

den

*) Auent. Annal. bop. l. 7. c. 9. n. 8. p. 677. Adelzreiter G. 1. l. 25. col. 657.

**) In Praef. ad Tom. 3. orig. Quelf. p. 66.

den Pfalzgrafen am Rheine, und den jüngern Herzog von Baiern. *)

Die Pfalzgrafen, und die Herzogen lagen in Absicht auf die Titulatur in beständiger Fehde. So drangen die Herzoge von Niederbaiern Otto, Stephan Ludewig durchaus darauf, daß Pfalzgraf Rudolf sich keinesweges Herzog in Baiern, sondern nur allein Pfalzgraf am Rhein schreiben solte. **) Die Antwort aber war, die Würde und Ehre wären nicht geteilt, sondern nur die Lande. Ueberhaupt wich man auch in einigen Stücken dem Titel, und Wappen nach von einander ab. Die Pfalzgrafen setzten immer den pfalzgräflichen Titel vor, und so die Herzoge den pfalzgräflichen nach, und in den Wappen machte man gleichfals einigen Unterscheid. ***) Seie es aber übrigens, wie ihm wolle, weder Titel noch Wappen haben mit der in teutschen Familien zum Hausgesetze herangewachsenen Gemeinschaft das mindeste Verhältniß; und können folglich, sobald die Rede von der Erbfolge ist, in gar keine Hauptbetrachtung kommen.

3) Bringt man wider die Grundteilung zwischen Ludewig dem Strengen, und Heinrichen einen, wie man vorgiebt, Erbeinigungsvergleich zum Vorschein, den beide Herzoge in Vilshoven im Jahre 1278 im Wintermonde errichtet, und den Kaiser Rudolf der erste im Jahre 1218 bestätigt hat. Eine unvergleichliche Anwendung, nur Schade, daß der Effekt der Grundteilung dadurch nicht entkräftet wird! Der Vergleich war

*) Chron. Mon. Mellicens. ad a. 1256.
** Obige Erbfolgaeschichte. p 54.
***) Sieh Mosers Einleit. ins baier. Staatsrecht. p. 22.

war eine blosse Wiederherstellung der Freundschaft, und brüdertichen Liebe, die so lange durch die Irrungen und Spaltungen wegen der Rangstreitigkeiten unterbrochen wurde. *) Beide Herzoge blieben nachhin, wie vorhin, ausser der Mitbelehnung, und abgesondert: Beide Brüder wolten sich nur wegen dem Mißverständniß in Titel und Wappen ausöhnen, und da sie einmal eine Todtteilung vorgenommen, und vermittelst der Aufhebung der Gesamtschaft ihrem wechselseitigen Erbfolgrechte auf ewige Zeiten entsagt haben, so konnte ihnen auch dieser simple Unionsvergleich zu selbem nicht mehr verhilflich sein. Die Vorbehaltung oder Samtbelehnschaft mußte in der Teilung selbst geschehen, sonst war alle Mühe vergeblich, und alle Erbvereinigung ein eitler Name.

4) Endlich um alles mit einem Male einzustürzen, um gegen den geraden Ausspruch germanischer Lehengesetze ein hübsches Gegenmittel aufzufinden, erdichtet man ein unumstößliches Hausgrundgesetz, ein unabänderliches Familienfideikomiß. Der berüchtigte Pavische Vertrag soll dieses unüberwindliche Hausfideikomiß sein. Wir wollen dieses leere Hirngespinnst, das niemals zur Wirklichkeit gediehen, zergliedern.

§. 19.

Ludewig der Baier hatte das Glück, daß man ihm im Jahre 1314 die Kaiserkrone auffetzte. Nachdem er schon ehevor mit Rudolfen seinem Bruder alles gemeinschaftliche Erbverein zerrissen; nachdem beide

*) Erbfolggeschichte ꝛc. P. 55.

beide in fernere Mißhälligkeiten sich versenkten: kam es zuletzt zu einem ganz neuen, in dem Geschichtbuche Epokmachendem Brüch, eben zur Zeit, wo es an dem war, daß Ludewig den Tron besteigen solte. Die Krone Ludewigs warf verhaßte Stralen auf das Auge des ohnehin feindseligen Bruders; Rudolf konnte diesen Schimer nicht vertragen. Aufgebracht, Ludewigen in diesen prächtigen Glücksumständen zu sehen, schlug er sich eher auf die Gegenseite Friderichs von Oesterreich, und sann auf manche Schikane, die er mit demselben ausführen wolte. Da er aber bald nachher sah, welches Ungewitter er durch dieses der brüderlichen Liebe und der Ehrfurcht gegen den Kaiser so sehr zuwiderstreitendes Betragen über sein Haupt herziehen würde, gieng er in sich, und es kam auch die Ausgleichung mit Ludewigen zu Stande. Allein die Flamme der Zwietracht ward noch nicht ganz erstickt; sie glimte noch im Busen stille. Obwohl sich Rudolf bei der Versöhnung durch alles Heilige verschwur, nach allen Kräften wider die Nachstellungen, die sein Bruder zu befürchten hätte, zu arbeiten; so blieb er doch ganz ruhig sitzen, als man zu den Waffen wider Leopolden Ludewigs Feind, grif, und ließ die Sache vor sich gehen, als wenn sie ihn gar nichts anföchte. Dieses freche Zeichen, wie geschwinde Rudolf seine heiligsten Schwüre vergaß, diese neue Art von Abneigung, von innerlichem Hasse, die Mutmassung, daß sein Bruder noch immer in Geheim auf sein Verderben laure, tilgten nun jeden Funken vom Zutrauen in dem Herzen Ludewigs. Er sprach sich daher billig von den Pflichten eines Bruders los, und rächte als Kaiser die Unbilden und Lehensfehler an Rudolfen, der es eher mit seinen Feinden, als mit ihm halten wolte. Ludewig verfolgte ihn heftig, und bis auf das Haupt mit den Waf-

fen

fen. Der unselige Rudolf in die schrecklichste Enge getrieben, suchte noch in der schleinigen Flucht seine Rettung, und starb im Elende, wohin ihn Neid, und übermäßige Eifersucht trieb. *) Dieß ist die genuine Beschaffenheit dieses Bruchs, die Kaiser Ludewigen mehr als zu gerechte Ursache gab, warum er in Kraft des Kaiserrechts die sämtlichen Lande des geächteten Rudolfs einzog. Nicht also der kahle Vorwand, weil Rudolf Ludewigen bei der Königswahl seine Stimme nicht gegeben, **) sondern die lehenherrliche Gewalt berechtigte den Kaiser zu diesem Schritt.

Im Jahre 1329 nachhin am St. Oswaldstage schloß der besänftigte Kaiser mit seinen Neffen, den Söhnen des unglücklichen Rudolfs einen Vertrag zu Pavie. Er wolte den unschuldigen Pfalzgrafen nicht fernerhin diese scharfe Strafruthe empfinden lassen; sondern durch das arge Schicksal derselben erweicht, gieng er eine neue Teilung der pfälzischen, und baierischen Lande mit ihnen ein. Man bemerkt hier zwei Stücke.

1) Das gute woltätige Herz eines Verwandten, der die Freundschaft mit seinen Neffen erneuern wolte, und denn hauptsächlich

2) Die kaiserliche Gnade, die Ludewig aus freier Willkür den Söhnen eines geächteten Vaters angedeihen ließ. Denn was hätte den Kaiser, wenn er nach der Strenge hätte verfahren

---

*) So erzehlt es uns Adelzreiter Annal. boic. P. 2. lib. 1. pag. 8. 9. 10. Die Sache gewinnt allezeit eine ganz andere Gestalt, wenn man weniger parteiliche Schiedsrichter wählt als die in Berlin.

**) Beleuchtung und Erörterung ꝛc. §. 15. p. 14.

fahren wollen, zu diesem Vertrag zwingen können, zu dem er sich freiwillig entschloß. Er hatte die sämtlichen Lande einmal im rechtlichen Besitz; es war also ganz gewiß eine blosse Gnade des Kaisers, daß er die Söhne des ins Elend verwiesenen Rudolfs wieder in den Mitbesitz und die ordentliche Mitbelehnung aufnam. Dieß war das Werk des Kaisers, und dazu konnte ihn kein Geblütsrecht anmahnen. Beide Brüder hatten vorhin eine Gundteilung vorgenommen, der gegen den Kaiser aufrührerische Rudolf hatte das Leben verwirkt, und der beleidigte Kaiser hatte allen Grund, es einzuziehen. Die baierischen Geschichtschreiber *) selbst empfehlen diese Tat Ludewigs der Nachwelt in ausserordentlichen Lobsprüchen als das ruhmwürdigste Werk seiner Großmut. Er habe dieß aus freiem durch die Unschuld, durch die Rechtschaffenheit, durch die vortrefliche Leibs und Gemütsgaben, und auch durch den Diensteifer, den ihm seine Neffen Rudolf und Ruprecht bezeigten, liebgewonnenen Herzen; keinesweges aus einer rechtlichen Obliegenheit getan.

Bei dieser bereits öfentlich bekannten freundschaftlichen Teilung wurde hauptsächlich zum Grunde gelegt.

1) Alle Feindschaft, alle Hauptteilung, alle Veräusserung oder Verpfändung an Auswärtige solle allerdings, und gänzlich verboten sein.

*) Adelzreiter P. 2. lib. 2. p. 39. — in omnia principatus jura ultro restituit, nihil moratus Fraterna Rudolfi eorum patris odia. Factum, cujus ipse sibi autor fuerat — admirantibus solebat dicere: neminem esse tam feliciter natum, qui in suis majoribus non numeret aliquem a Linea exorbitasse.

2) Die löbliche Gemeinschaft solle unter den Teilenden beständig beibehalten, und eine wechselseitige Hilfe, und Freundschaft unverletzt beobachtet werden.

3) Solle unter ihnen eine mutuele Erbfolge durch die freundschaftliche Erbvereinigung festgesetzt und bestätigt sein.

4) Solle diese Gemeinschaft, und Einigung bei der Familie heilig und ewig bleiben. Im widrigen Falle aber, und wenn wider alles Verhofen dieselbe unterbrochen, und verwirret würde; solle der Zerstörer von seinen Erbrechten, die er immer durch dieses Bindniß erhalten, mit seiner Nachkommenschaft auf ewige Zeiten ausgeschlossen sein.

§. 20.

Wenn man diese Teilung zu Pavie nach dem Tone germanischer Lehengesetze beurteilet; so findet man das Muster einer vollkommenen Teidigung, oder Erbverbrüderung. Der Vorbehalt der Mitbelehnschaft, und der mutuelen Erbfolge, das Verbot der fernern Trennung von der Gesamtschaft, und Veräusserung sind die ersten Merkmale davon. Diese nämliche Teidigung ist zugleich ein neuer, und starker Beweis, daß man auch in Baiern auf die zur Lehenserbfolge so wesentliche Gemeinschaft festgehalten haben wolte. Besonders Kaiser Ludewigen lag selbe immer am Herzen. Ihn, der mit den Observanzen teutscher Familien, mit den teutschen Lehengesetzen bekannt war, schrekten die Folgen einer derlei wichtigen Vernachlässigung, und daher untersagte er so scharf alle Teilung. Dieser pavische Vertrag war nur ein freundschaftliches Geschlechtsbindniß (pactum familiae succesſorium ad conſeruandam neceſſariam communionem) welches von einem perpetuirlichen Hausfideikomiß unter-

ter-

terschieden ist. Von einem fideikomissarischen Rechte geschah auch in dem Vertrag gar keine Meldung. Allein man will das so sehr gepriesene Hausfideikomiß setzen; nicht zugeben. Bestund selbes nicht in eiteln Worten, und kam es jemals in Erfüllung? Der Erbvertrag wurde nur unter Ludewigen von Baiern, und den Pfalzgrafen Rudolfen und Ruprechten geschlossen; dessen Kraft konnte sich daher nur auf das ausdehnen, was Ludewig besaß, und was bei dem Vertrag vorgelegt wurde. Es wäre lächerlich und ungereimt, wenn man Niederbaiern, das damals Heinrich zu Folge der vorgegangenen Grundteilung inne hatte, und worauf in dem pavischen Vertrag nicht gedacht wurde, und nicht gedacht werden konnte, mit einzumengen versuchte. Heinrich in Niederbaiern war kein kontrahirender Teil; er trug sein Lehen besonders von dem Kaiser, er war gemäß der vernachlässigten Gesamtschaft seit der Grundteilung von allem Erbanteil samt seinen Nachkömlingen ausgeschlossen; seine Lande mußten nach dem Herkommen, und dem alemanischen Rechte dem Lehenhof bei Erlöschung seiner Linie zurücke fallen. Diese ereignete sich auch wirklich im Jahre 1340 als mit Herzoge Johann die unbeerten niederbaierischen Lande dem nämlichen Kaiser Ludewig dem Baier erledigt wurden. Aber eben nach den Begrifen der Berlinerrechtgelehrten kam Niederbaiern Ludewigen als dem nächstgesippten Stamsvetter, und Agnaten aus dem Geblütserbfolgrechte zu?

Man kann sich mit guten Bewußtsein schmeicheln, die teutschen Gewohnheiten, und Lehenrechte mehr als zu viel erörtert zu haben. Nach diesen nun ist es ausgemacht, daß die Aufhebung des Samteigentums, und der Gemeinschaft die nicht vorbedungene Mitbelehnung

eine Grundteilung, eine vollständige Entsagung seiner Erbrechte voraussetze, und folglich den Lehensverlust bei dem Abgang einer grundgeteilten Linie den Agnaten zuziehe. *) Ludewig war ganz gewiß nicht so blöde, daß er diese Grundsätze minder hätte einsehen, und auf ein Geblütsrecht zu Niederbaiern glauben sollen. Selbst seine staatskluge Vorbeugung wider alle Trennung bei dem pavischen Vertrag, widerlegt diese einfältige Meinung, die man ihm andichten will. Wenn auch der Geschichtschreiber Johann Adelzreiter auf ein Erbrecht Ludwigs deuten will, so tat er es blos nach den eingeschränkten Begrifen von Staatssachen; Einem Geschichtschreiber ist es auch nicht zuzumuten, daß er etwas mit Gründlichkeit von hohen Reichslehenwesen hervorbringen könnte, obwohl er selbst von der Schädlichkeit der Teilungen die dem Hause Baiern öfters zugewachsen, manche Anekdote liefert. Und dann der leobische oder leibische Kronikverfasser hat das nämliche Ansehn, wie Adelzreiter, der doch dagegen die Einziehung Niederbaiens dem lehenherrlichen, und Kaiserrechte zuschreibt (juri imperiali ad annum 1339).

Wenn Niederbaiern noch damals als ein grundgeteiltes Fürstentum auf die Agnaten hätte vermöge des Geblütsrechtes (jure sanquinis) vererblich werden können; so hätten ungezweifelt die Pfalzgrafen zu gleichem Teil kommen müssen. Die Erbschaft wurde damals nicht

nach

*) Man lese Reinhards Abhandlung von der Gemeinschaft als dem wahren Grund aller Erbfolge. Thomasius, Böhmer, Estor, Senckenberg die berühmtesten Rechtsgelehrten, und selbst die oben angeführten alemanischen Lehenrechte, und Gewohnheiten stimmen bis zur Ueberzeugung damit überein.

nach den Graden der Verwandtschaft, sondern nach der Samtbelehnung und in Kraft der gesamten Hand geltend gemacht. *) Die erste Art zu erben ward nachhin bei der Einführung des Primogeniturrechtes Mode. Allein die Pfalzgrafen mußten es geschehen lassen, daß Kaiser Ludewig sich, und sein Haus mit dem erloschenem Herzogtum aufs neue belehnte; die Versaumniß der Gemeinschaft, oder die Grundteilung stund ihnen im Wege. **) Wäre übrigens der pavische Vertrag erfüllt worden; so hätte derselbe auf das heinrichische Fürstentum keinen Einfluß. Heinrich war und konnte kein mitschliessender Teil sein, so wie Niederbaiern keinen Teil des Vertrages ausmachte, zumal da die vollkommene Absonderung der Gemeinschaft alle Träume von der Abstammung vom ersten Erwerber vernichtet.

§. 21.

Allein auch jener pavische Vertrag, der doch mit solcher genauen, bündigen, und scharfen Vorschrift abgefasset wurde, vermochte keine so anhaltenden Eindrücke, auf die gesamte Familie, daß selbe von einigen demselben gerade widersprechenden Handlungen abgeschreckt werden solte. Die nützliche Vorsicht, und die gute Meinung Ludewigs wegen der Nichtteilung und Gemeinschaft wurde wie vorhin also nicht minder nachhin

---

*) Boehmer de feudo communi item Schilterus de simult. princ. Imp. investit. Reinhard von der Gemeinschaft dem wahren Grund der Erbfolge ꝛc. ꝛc.

**) Sogar das longobardische Lehenrecht will mit gutem Grund die Teilung bei den grossen Reichslehen nicht gestatten 1. f. l. 14. II. f. 55. c. 1. mit welcher Meinung folglich die teutschen Lehenrechte und Gewohnheiten übereinkommen. Estor von den teilbaren und unteilbaren Lehen,

hin von den Nachkömlingen verachtet. *) Weder die Herzoge noch die Pfalzgrafen wolten sich zu diesem Joch bequemen; und daher blieb auch nachhin die Rudolfische von der Ludewigischen Linie abgetrennt. Die Gemeinschaft hatte für die Familie keine Reitze; selbe war einmal an die eigentümliche freie Herrschaft gewöhnt; und wolte sich hierinn keine Schranken setzen lassen. Man nam ohngeachtet des pavischen Vertrages öftere Teilungen vor, man lebte fernerhin in beständiger Fehde, man sonderte sich von der Gemeinschaft gänzlich ab, und gab also ohne Umschweife zu verstehen, daß man jenem Vertrag weder nachzuleben jemals gesonnen war, noch auch jemals nachgelebt hat. Es war bei der baierischen Familie bereits Herkommens, daß man die Erbeinigung, und Vorbehaltung der wechselweisen Erbfolge, die man heute aufs feierlichste geschlossen, morgen wiederum gebrochen hatte. **) Es würde bei dem Leser Eckel erwecken, wenn man jede Teilung, jeden Bruch von Glied zu Glied verfolgen, und alles Unnötige, schon so oft gesagte pünktlich wiederholen würde. Ueberhaupt sind einige nach dem pavischen Vertrag vorgegangenene Veräusserungen an Fremde, Verpfändungen, friedbrüchiche, uneinträchtliche, jenem Hausgesetze widrige Handlungen selbst von den Gegnern nicht abzuläugnen. ***) Die Herzoge haben die nicht befolgten, sondern so sehr mißhandelten Teidigungen in freiwillige Grundteilungen verwandelt. Nach der zwischen den niederbaierischen Herzogen Stephan, Wilhelm, Albrecht im Jahre 1353 zum

zwei-

---

*) Adelzreiter Annal. P. 2. l. 3. p. 60. Ludovicus mentionem de dividendo imperio fieri vetuit, eamque legem violaturos ab hereditate submovit utili quidem cautione, sed a posteris insuper habita.

*) Erbfolggeschichte des Wittelsbach. Stammes. p. 33.

**) Beleuchtung und Erörterung. §. 19. p. 17.

zweiten Male vorgenommenen Teilung von Niederbaiern stiftete Albrecht mit seinem straubingischen Landesanteil eine separirte Linie, die niederbaierischholländische, daher er auch der Holländer genannt wurde. Er wolte samt seinem Sohne Johann ein eigenes Fürstentum besitzen; er stellte eigene Erbämter an, und trug die Lehen sonderheitlich für seine Linie. Es lässet sich hier abermal die förmliche Grundteilung nicht vermänteln; die Kennzeichen sind zu sichtbar. *) Diese Kennzeichen jagten auch in der Folge bei der fernern Teidigung im Jahre 1392 den Herzogen von Baiern Stephan dem jüngern, Friederich, und Johann solche Aengstlichkeit ein, daß sie sich damals die wechselseitige Erbfolge, und Erbvereinigung mit grössester Sorgfalt bestimmten. **) Wenn sie nicht Spuren einer Grundteilung gefunden, und die argen Folgen einer vernachlässigten Gesamtschaft nicht vorhergesehen hätten: was solte sie bewogen haben eine mutuele Erbfolge auszudingen? Ja aller Zweifel daran ist gehoben; in dem Teilungsvertrage vom Jahre 1392 wurde selbst von den Herzogen von Oberbaiern ein gemeinschaftliches Bindniß gegen Herzog Albrechten, und die holländischbaierische Linie auf den Fall verabredet, daß derselbe nach dem unbeerten Tode der drei Söhne Kaiser Ludewigs, Ludewigs des ältern, Ludewigs des römers, und Ottos von der Miterbfolge ausgeschlossen sein solte. Wie besteht mit diesen Handlungen jenes pavische Hausfideikomiß? Ist da die freundschaftliche Einigung, der mutuele Beistand beobachtet worden? Haben nicht die Herzoge von Baiern selbst dadurch die Gemeinschaft als den wah-

ren

*) Man lese Kaiser Sigmunds Urteilsbrief über die Erbfolge Herzog Johannes des Holländers in Senkenbergs Sammlung. 1. Th. n. 4. p. 14. 15.

**) Aettenkofer n. 4. p. 282. Lünigs Reichsarchiv. Part. Spec. Tom. 5.

ren Erbfolggrund ihres Geschlechtes neuerdings anerkannt, die Verletzung derselben von Albrechten mißbilligt, und den alemanischen Lehengesetzen ihre eintretende Kraft ohne mindeste Rücksicht auf ein Geblütsrecht zugesprochen? Allein wie mag man wegen der Heimfälligkeit Niederbaierns auch nur den geringsten Anstand nehmen, da der vernünftigere Teil von denen, die die Gegenpartei verteidigen, die Beweise auf dem Traktate von Pavie ganz nicht zu stützen verlangen? Der Erklärer des vierten Artikels in dem westphälischen Frieden, mit dem man sich doch in Berlin öfters so viel zu gutem tut, gesteht es offenherzig ein. *) Niederbaiern seie dem zweeten Sohne Ottos des erlauchten, Heinrichen in der Teilung mit Ludewig dem strengen vom Jahre 1253 zugefallen, und zur Zeit des Vertrags zu Pavie 1329 noch von dessen Söhnen und Abkömmlingen im Besitz gewesen. Es könnte also Niederbaiern weder in die Teilung von Pavie kommen, noch ein Gegenstand der zwischen dem Kaiser Ludewig und seinen Neffen und Urneffen in diesem Vertrage ausbedungenen wechselseitigen Erbfolge sein.

§. 22.

Allein alles nach teutschen Lehengesetzen, Observanzen der Familien, dem Reichsherkommen, selbst der Geschichte der beiden Häuser Pfalz und Baiern reiflich überdacht, möchte man noch auch in Absicht auf Oberbaiern auf ganz andere Gedanken kommen. Bis auf den Traktat von Pavie, war zwi-

*) Erklärung des vierten Artikels ꝛc. p. 28 & 29. Diese nämliche Schrift, die den so gepriesenen Traktat von Pavie schlechtweg als einen Ungrund der Erbfolge verwirft, wird in Berlin bei andern Stellen sehr oft gebraucht; warum denn nicht bei diesem wichtigen Fall? Hm! Man hat seine gute Ursache!!

zwischen der pfälzischen, und baierischen Linie alle Gemeinschaft zertrümmert. Ludewig der Baier, und Rudolf der Pfälzer sahen sich selbst als zweierlei Stifter, Stamväter, und Erwerber an. Aber auch nach diesem Vertrage wurden von beiden Häusern die darinn festgesezten Bedingnisse, und scharfen Befehle nicht gehalten.

Die Geschichte liefert uns gräßliche Beispiele von den fernern feindlichen Zerrüttungen der Häuser Baiern und Pfalz. Die einzige blutige Streitigkeit wegen der Verlassenschaft Georg des reichen von Landshut giebt uns den zulänglichsten Beweis, wie wenig die Absicht des pavischen Vertrages erreichet, und in welche kriegerische Fehden die Pfalzgrafen und Herzoge von Baiern Philipp, Ruprecht, und Albrecht verwickelt worden. *) Die Gegner selbst bekennen es, daß vieles noch von dem, was in dem Vertag ausgemacht war, in der Folge abgerissen wurde. **) Da Georg der Reiche in einem ordentlichen Testamente vom Jahre 1496 seinen Eidam Pfalzgraf Ruprechten zum Erben seines landshutischen Anteils einsetzte, welches Kaiser Maximilian der erste, Ruprechts Söhnen im J. 1507. bestättigte, und worunter auch die junge Pfalz das heutige Herzogtum Neuburg, und Sulzbach begrifen war; so übriget uns nicht der mindeste Zweifel mehr, daß in beiden Häusern Pfalz und Baiern alle Erbfolgrechte aus der Gemeinschaft und Mitbelehnung oder dem Vorbehalt derselben aufgegeben worden, und daß selbe als gänzlich separirte Stämme zu betrachten sind. George dem reichen von Landshut leuchtete diese Wahrheit ein, und er wußte kein anders Hilfsmittel als die testamentarische Einsetzung, die aber nach dem Sinne der allgemeinen Rechte mit der Erbfolge aus der Gesamtschaft, oder Samtbelehnung kein Verhältniß hat. Zum Beispiele einer dem pavischen Hausgesetze entgegen stehenden Veräusserung aber dient, daß Kurfürst Ruprecht der ältere einige Stücke von der obern Pfalz an Kaiser Karl den vierten und die Krone Böhmen vermittelst eines förmlichen Kaufs verhandelte, die unter dem Namen **böhmischer Lehen** bekannt sind. ***)

Die Aufmerksamkeit der nachfolgenden Herzoge von Baiern wurde endlich durch die vielfältigen, höchstnachteiligen Trennungen ihres

*) Adelzreiter P. 2. lib. 9. pag. 21. 22. 23. 24.
**) Beleuchtung und Erörterung §. 41. pag. 43.
***) Lünigs teutsches Reichsarchiv. Part. spec. cont. 2 Pfalz S. 10. 133.

Hauses erweckt, und sie dachten auf ein andauerndes Wehrungsmittel diesem weit um sich fressenden Uebel zu steuern. Dieß war die Einführung des Erstgeburtsrechts, zu welchem Albrecht der fünfte den Grund legte, und das vom Wilhelm den fünften im J. 1588. und vom Kaiser Maximilian dem ersten im J. 1641 und 1650 bestätigt wurde. Die klugen, durch den Schaden ihres Hauses gewitzigten Herzoge suchten damit wenigst für die Aufnahme ihrer fortzupflanzenden Familie zu sorgen. Diese heilsame letzte Verordnung aber konnte nur auf den baierischen Mannsstam ihre Wirkung haben. Die rudolfische Linie bildete einen eigenen, davon in der Gemeinschaft abgetrennten Stam.

Nicht einmal in dem **westphälischen Frieden** wurde der Erbfolge der rudolfischen Linie nach Abgang der Ludewigischen gedacht, obschon in demselben wegen der obern Pfalz, der Grafschaft Kam, und andern bekannten Nebendingen alles in die gehörige Richtigkeit gesetzt wurde. Man will sich zwar dadurch loswinden, daß man platterdings sagt, die wechselseitige Erbfolge wäre auf allen Fall von selbst berichtigt, und keinem Zweifel unterworfen gewesen; allein da stekt eben die ganze Schwierigkeit; dieß läßt sich nicht so gerade hin sagen; dieß ist eben zu beweisen. Wenigst steht so lange die Vermutung für das Gegenteil. Die mutuele Erbfolge auf eintrefenden Fall hätte vielmehr den beträchtlichsten Gegenstand ausmachen, und daher in Wurf kommen sollen, wenn man nicht ein empfindliches Erkenntniß hätte mit Fleiße unterdrücken, und die traurigen Folgen aus dem beständigen Betragen der Häuser stillschweigend einbekennen wollen. Dieser Gegenstand war in der Tat wichtig, besonders da man die mannichfaltigen Veränderungen und Maasregeln beider Häuser wider die germanischen Lehengesetze und Gewohnheiten nicht mißkennen konnte. Der lakonische Ausdruck des Friedensschlusses: **als solten die weitern Rechte der rudolfischen Linie unbeschädigt bleiben, so ferne sie demselben nicht entgegen stünden,** war eine leere, bei jedem rechtlichen Vorfalle gewöhnliche Formalität, und Ceremonie.

Da man vorzüglich in Berlin zum Beweise aufgefodert wird *) daß in dem Hause Baiern die teutsche Gesetze und Gewohnheiten zur Richtschnur, folglich die Gemeinschaft, oder die Samtbelehnung zum Grundsatz in der Lehenserbfolge genommen worden; so findet man es noch

*) Beleuchtung und Erörterung ꝛc. §. 28. p. 24.

noch zuträglich die Auffoderung aus einem eben auffallenden, mit aller Glaubenswürdigkeit ausgerüsteten Zeugnisse zu begnügen. Christ. Frid. Pfeffel, der ehemals am baierischen Hofe, und ein wirkliches akademisches Mitglied war, dieser Mann, dem man eben wegen seiner grossen Geschichtkunde, und seinem literarischem Geiste dahin berief, legte dieß Zeugniß seiner Akademie öfenllich vor. **) Den sogenannten Schwabenspiegel, unter dessen Namen die aufgesamelten Kaiserrechte (leges imperiales) verborgen sind, hat Teutschland und auch Baiern als ein uraltes Gesezbuch angenommen und befolgt, besonders da man eine grosse Vereinigung dieses Spiegels mit dem baierischen Landbuch vom Jahre 1346 nicht mißkennt, so wie der geheime Rath von Moser, und Freiherr von Senkenberg eine genaue Verbindung desselben mit den österreichischen Statuten wahrgenommen; dieser nämliche Schwabenspiegel, sagt er ferners, war schon bei uns im Jahre 1305. unter dem Namen des Königrechts bekannt, und erweiset den lebhaften Gebrauch desselben, und des damit verknüpften Lehenrechts in Baiern aus vielen Umständen, mit denen zugleich die Einwendungen eines Ludewigs und Harprechts widerlegt werden.

Wenn man also alles kurz zusamnimt, wenn man nicht mehr bezweifeln kann, daß den teutschen Lehengesetzen und Gewohnheiten gemäß die Samtbelehnung, oder die Gemeinschaft auch in dem herzoglich-baierischen Geschlechte als der wahre und einzige Grund der Erbfolge gegolten habe; wenn man aus der Hausgeschichte selbst überzeugt wird, daß diese Samtbelehnung, und Gemeinschaft sowohl bei der Teilung zwischen Heinrichen und Ludewig dem strengen, als bei jener zwischen Rudolf dem Pfälzer, und Ludewig dem Baier allerdings vernachlässigt, und daher dem wechselseitigen Erbfolgrechte freiwillig entsagt worden; wenn man noch dazu auf die Nichtbefolgung und Verachtung des pavischen durch die dreißigjährige im Jahre 1618 in Böhmen angezettelte blutige Familienzwistigkeiten der Häuser Pfalz und Baiern gebrochenen Vertrages mit einem ungeblendeten Auge zurücke sieht: so könnte man nach dem Buchstab, und aus dem innern Verstand dieses Vertrages selbst das gerade Urteil fällen, das schon damals Kaiser Ludewig wider seine eigene Familie fällte:

**) Akademische Rede von dem ehemaligen Gebrauch des Schwabenspiegels in Baiern, von Christ. Frid. Pfeffel. München 1764.

Also soll auch Oberbaiern nach Erlöschung des Ludewigischen Stammes nicht auf die rudolfischen davon völlig abgesonderten Agnaten (jure sanquinis) vererbt, sondern dem Oberstlehenhof (jure reuolutionis & imperiali) eröfnet werden.

§. 23.

Allein man wolte gelindere Maasregeln nehmen, man ließ das oberstlehenherrliche Wohlwollen in die Stelle des Rechts treten, und in angenehmer Rücksicht auf die übrigen grossen Verdienste des wittelsbachischen Hauses die Verletzung des pavischen Vertrages als durch die neuern Hausunionsverträge von den Jahren 1724. 1766. 1774. und das lezthin erhaltene Konstitutum possessorium ersetzet gelten. Man mochte daher dem Erbfolgrechte der rudolfischen Agnaten auf Oberbaiern, weil keine andere Anwartschaft sich vorfindet, vermittelst einer erneuerten Belehnung die gesetzliche Wirkung einräumen. Da hingegen das bereits schon im Jahre 1255. von der Gesamtschaft der ludewigischen Familie abgetrennte, folglich grundgeteilte, in dem Traktate zu Pavie nicht mitbegrifene Niederbaiern mit Ausschluß der pfälzischen Linie dem Oberstlehenhof rückfällig werden muß, und da mit gerechten Ansprüchen zu demselben auch wirklich das Erzhaus Oesterreich in der Persohn der Kaiserinn Königinn Majestät hervortritt: so erheischt es die Ordnung, auch dießfals die gehörige und kurze Beleuchtung zu geben.

§. 24.

Von dem Rechtsbestand der österreichischen Ansprüche auf das grundgeteilte Herzogtum Niederbaiern.

Nach dem bedauernswürdigsten Ausgang des Ludewigischen Stames von Baiern machte das Erzhaus Oesterreich die durch die vom Kaiser Sigmund Herzog Albrechten im Jahre 1426 erteilte wirkliche Belehnung erworbenen, und dem Erzhause einverleibten Gerechtsame auf Niederbaiern, oder vielmehr nur auf den straubingischen Anteil des letzten Besitzers Herzog Johanns wirksam. Man will, um nur aller abgeschmakten Aufwärmung auszuweichen, die ganze Sache von dem nächsten und gedrängtesten Gesichtspunkte, und in der simpelsten Lage vorstellen.

stellen. Wenn wir, wie wir es zu tun befugt sind, nach den obigen Grundsätzen als erwiesen voraussetzen, daß die rudolfischen Agnaten auf Niederbaiern aus dem anstammenden Geblütsrechte keine Erbfolge zu geniessen haben: so lässet sich in der Geschichte nicht leicht ein mäßigers, und erhabners Betragen denken, als jenes, mit welchem das Erzhaus seine Ausprüche in die gesezmäßige Erfüllung brachte. Man ließ sich sogar so weit herab, das zu tun, wozu man im Wege der Rechte niemals verbunden war. Das wirkliche Original der sigmundischen Belehnung und Teidigung war die gerechteste Bewegursache sich den Besitz von dem erledigten Lande, den bereits sich Albrecht erworben, ohne alle Anfrage zu erneuern und zu behaupten. Der rudolfischen Linie wäre dadurch weder einige Kränkung noch Beleidigung zugegangen; Niederbaiern wurde dem Reiche heimfällig. Allein ohngeachtet dessen hatte man schon vor der Erlöschung des baierischen Stames dem Herrn Kurfürsten zu Pfalz von dem Vorhaben auf den eintretenden Fall geheime Nachrichten gegeben, und bei dem wirklichen Fall demselben, oder dessen bevolmächtigten Minister Freiherr v. Ritters alle nötigen Dokumente, und Gerechtsame zur Einsicht vorgelegt.

Der Herr Kurfürst als erster Agnat, wenn er sich je einiger Prätension an einem Lande bewußt sein konnte, dessen Erbrechte seine Stamältern freiwillig sich begeben haben, erkannte diese Ansprüche für rechtsgültig, und billigte die Besitzergreifung von Oesterreich als eine durch richtige Dokumente ausgemachte Sache. Man wolte diese Handlung der etwa interessirten Teile mit dem milden Namen einer Konvention zu allem Ueberfluß belegen. In der Hauptsache war es ein blosses Rechtserkenntniß des Herrn Kurfürsten, und das Erzhaus entschloß sich selbes im Wege dergütlichen Unterhandlung zu vollenden, um vor den Augen der Welt ein ewiges Denkmaal der großmütigen Begegnung gegen das pfälzische Haus aufzurichten. Die Folge der Zeit lehrte es, daß Kurpfalz jene Großmut nur zu sehr eingesehen, und mit geziemender Erkenntlichkeit aufgenommen hat. Genug, die Ansprüche des Erzhauses waren mit Originialurkunden legitimirt, folglich unzweifelhaft, und in Absicht auf Recht und Billigkeit geltend. Kurpfalz wollte und konnte solche nicht widersprechen, und da man die Unfähigkeit, ein von seiner Linie grundgeteiltes Fürstentum erben zu können vorher sah, gab man die ausdrückliche Einwilligung im Namen der übrigen etwa angeblichen Erben Der Herr Herzog von Pfalzzweibrücken waren Anfangs nicht dagegen, und

zeig-

zeigten vielmehr allen Hang sich durch das Beispiel ihres Oheims als entfernterer Agnat willig von der Irrung zu rechte weisen zu lassen. *) Allein, diese schöne Ordnung mußte zerrüttet, das Beßte, und die Ruhe Teutschlands zerstöret, und der in sich gelindeste Rechtsweg abgegraben werden. Ein dritter Hof (man solte es fast kaum glauben, wenn man es nicht aus der leidigen Erfahrung, aus noch andern Gelegenheiten zu glauben berechtigt wäre) ein dritter, wie der königlichpreußische Hof fand bei einer seinem Hause im Grund gleichgültigen Sache sein eigenes Interesse betrofen. Derselbe nam es auf sich, selbst wider den klaren Ausspruch des Hauptprätendenten bei der baierischen Erbfolge zu streiten, den ganzen Sinn der Interessenten umzudrehen, das friedliche Einverständniß zu unterbrechen, die Gerechtsame und Gewohnheiten von Germanien, durch fremde abgeborgte Schulsätze, und verworrene Widersprüche einzustürzen, endlich Teils wider die Gerechtsame des Erzhauses, Teils wider die lehenherrlichen Rechte des Kaisers das gesamte Reich in Gährung zu bringen, und zulezt alles anstatt des Rechtsweges auf dem Schlachtfelde zur empfindlichsten Erschütterung von ganz Europa mit Gewalt der Waffen durchzutreiben. Wem es nicht zu tun ist, sich von abscheulichen Vorurteilen hinreissen zu lassen; dem muß der Kontrast in dem Betragen des Kaiserl. königl. und des königl. preußischen Hofes einleuchten. Jener gieng die ordentlichste und geradeste Bahn der Rechte, legte den Hauptinteressenten die durch Originialurkunden berichtigten Ansprüche vor, und setzte sich nach dem friedlichsten Konventionsgeschäfte in den wirklichen und gesezlichen Genuß derselben; dieser hingegen mengt sich ungerufen unter dem gewissen Vorwand von Gerechtigkeitsbeförderung in eine fremde Sache, versteckt sich in das Kleid eines ungebetenen Sachwalters, und wagt, ohne sich viel mit Rechtsstreitigkeiten zu begnügen, vermittelst eines offensiven Krieges den ersten Einfall in Böhmen. Wenn man die Sache gleich vom Anbeginn aus ihren Quelen und in dem wahren Lichte betrachtet: so könt man auf die gewisse Spur, welcher gefährlichen und intrikanten Einleitung man sich von königl. preußischer Seite zu seinem Zweck, und den fernern Schritten zu bedienen gewußt habe.

Es

*) Man ziehe nur aus den ersten Hofschriften, vorzüglich aus den bekannten Maasregeln des K. K. Hofes das wesentlichste, Kern und Saft ohne Parteilichkeit — heraus, und man wird diesen platten Hergang der ganzen Sache nicht mehr verkennen.

Es war sogleich die Besitzergreifung von Oesterreich ein heftiger Dorn im Auge. Man konnte den Zuwachs dieses Hauses von einem Stück Landes nicht ungerührt ansehen, das zwar offenbare Gerechtsame hatte; die aber gerade sich mit den Absichten des Preusischen Hofes nicht vertrugen. Alles gieng den stillen ruhigen Gang; nur in Berlin gefiel diese stille Ruhe nicht. Jetzt war es Zeit die Sache in Bewegung zu setzen. Der Graf von Görz war das Instrument zu diesem wichtigen Werke. *) Man schickte diesen Anfangs nach München in der Absicht, daß er einen geheimen Schleichweg durch allerlei Vorstellungen in das Herz des Kurfürsten aufsuchen, und denselben von seinen friedfertigen Gesinnungen abwenden möchte. Da es aber nicht gelingen dürfte, und man keine tröstliche Hofnung hatte bei dieser ersten Stelle Gehör zu finden; behalf man sich auch mit dem Seitenwege. Man wandte sich an den Herrn Herzog von Pfalzzweibrücken. Da kostete es Rat, Mühe, Tat, den äussersten Grad von Politik, und Verstellung. Wenn man dieß alles lobenswürdig und rühmlich achtet; so sieht man an den Berlinerkoncepten keine Grenzen des Lobes. Das ehevor gegen den Kaiserl. Hof gutgesinnte Gemüth des Herrn Herzogs mußte ganz zu seinem Vorteil umgeschmolzen, zur raschen Verbitterung angeflamt, und die Ehrfurcht desselben gegen seinen Oheim den Herrn Kurfürsten weggeräumt werden. Mit welcher Feinheit, auf welch eine subtile Art wußte man das nicht auszuführen, und mit welch honigsüssen Worten wolte man nicht auch andere Mächte an sich locken, und einwiegen, damit ihnen die Aufmerksamkeit auf diese einschleichende Maasnehmungen unkenntlich und sachte entzogen würde? Den Herrn Herzog gewann man glücklich mit allen Versuchen von Schmeicheleien, von Versicherungen, wie sehr man dem Beßten, und der Aufnahme seines Hauses zugetan wäre; man grif ihn auf der schwächsten und empfindlichsten Seite an, um über seine Sinnen, und seinen Verstand zu triumphiren; man schwatzte ihm von nichts als von der unbilligen hausgesetzwidrigen Tremung der uralten Stamgüter des Wittelsbachischen Geschlechtes, von den Fideikomissen seiner Familie vor, und schilderte ihm die Handlungen des Erzhauses ab, als verdächtig, habsüchtig, und nichts als auf ungerechte, seinen Geblütsansprü-

*) Abgenötigte Anzeigen ꝛc. pag. 10. 11. & 12. No. 2. Histor. Nachricht von der Negotiation des Berlinerhofes ꝛc. — Man verräth sich nie besser als — mit den eigenen Worten — Nur ein bischen feine Politik, und das ganze Herz ist aufgeschlossen!

sprüchen von der Abstammung vom ersten Erwerber entgegen stehende Vergrösserung lauernd. Aber dieß alles, um sich nicht gleich Anfangs einer auffallenden Auzüglichkeit schuldig zu geben, verstund man es, die Sache auf die künstlichste Weise einzuflechten. Man ließ dem Herrn Herzoge selbst zu bedenken über, welch empfindliche Folgen die damaligen Maasregeln von Oesterreich für seine Ehre, seine anstammende Gerechtsame nach sich zögen, und man ließ ihn vorzüglich bitten, in der heikeln Sache keine entscheidenden Schritte ohne Zuziehung des französischen Hofes zu tun, eines Hofes, der der Bundsverwandte des Oesterreichischen, der Freund des pfälzischen Hauses, und der Garant des westphälischen Friedens wäre. In der Tat diese so reitzvolle Sprache könnte eine vorteilhafte Wirkung machen, wenn sie nur nicht von Berlin käme, denn diese Sprache, und die nachfolgenden Tarsachen lassen sich sogar nicht zusam reimen, daß aller Schmuck ganz wegfällt, und die wahre Blösse vor Augen liegt. Nur scheint es ein unauflösliches Räthsel zu sein, daß man schon bei der Einkleidung des Prozesses von Berlin die beständige Aeusserung im Munde führte, daß man ja auf nichts anders bedacht seie, als sonder Eigennutz oder Nebeninteresse die wichtige Angelegenheit von Baiern zu einer gütlichen Unterhandlung vorzubereiten, und das Unheil des Krieges zu verscheuchen. Die Hauptunterhandlung zwischen den Erbinteressenten war allmählig in der größten Zufriedenheit beider Parteien zu Stande gebracht, und hatte dann dieses freundschaftliche Bindniß das geringste feindliche Zeichen, das zur gütlichen Einleitung Anlas geben solte? War denn einiges Kriegsgewitter von Seite der Interessenten zu befürchten, daß man auf Mittel sinnen mußte, dasselbe zu entfernen? Warum redete man denn in Berlin immer schon vom Kriege, da man sich an den Höfen zu München, und Wien eben beschäftigte, das engste Band der Freundschaft zu knüpfen? — — Aber man hatte das Glück, das zu erreichen, was man wolte. Da man also zuerst an Herrn Herzog von Zweibrück alles Ernstes drang; da man ihn endlich durch alle mögliche Mumerei und Nekerei, durch schriftliche, und mündliche Vorwürfe zur Zerstörung der öfentlichen Eintracht eher aufwiegelte, als demselben in Sinn gekommen wäre, sich dagegen zu empören: so folgt ja ganz deutlich hie aus, daß der Berlinerhof nicht zuerst von dem Herrn Herzoge um Beistandsleistung angeflehet worden, sondern daß im Gegenteil jener den Herrn Herzog mit der übertriebensten Delikatesse eingefädelt, und ersuchet, seine geheimen Absichten befördern zu helfen. Nun bestritt man in Berlin anstatt

statt des Herrn Herzogs die Foderungen des Erzhauses aus zweifachem Grunde.

1) Bestritt man die Art, selbe geltend zu machen.
2) Den innern Wert, und die rechtliche Fähigkeit selbe gelten zu lassen.

§. 25.

Auf den ersten mit so gesuchtem Witz erfundenen Einwurf lässet sich fast aus den eben nach der lautern Wahrheit erzelten, geschichtmäßigen Umständen antworten, und auf seine Geringfügigkeit folgern. Man legt dem kaiserl. königl. Hofe Drohung, Ueberraschung und dergleichen unanständige Dinge zur Last, und schreibt das Erkenntniß des Herrn Kurfürsten, einer heimlichen Furcht, und Uebereilung bei. Sobald man auf eine Sache gerechte Ansprüche hat, und sich zu denselben legitimiren kann, sobald man noch zu allem Ueberfluß dieselben demjenigen, dem hauptsächlich daran gelegen sein müßte, vorlegt, und mit dessen gütlichem Einverständnisse betichtigt: so nimt man den gehörigen, gesezmäßigen Besitz davon. Diesem der Reichsverfassung entsprechendem Betragen tat das Erzhaus alles Genüge. Aber man verrieth den Zwang als man eine grössere Anzal Trouppen in Baiern einrücken ließ, als zur Behauptung notwendig war? Eine unversehene Irrung gab dazu Gelegenheit, und in dem Augenblik, da diese gehoben war, wurde auch die Besatzung vermindert. Mittler Weile, da man alles in die gesezliche Ordnung versetzt zu sein glaubte, erfuhr man von München, daß die Besitznehmung von den sämtlichen Landen in Baiern konventionswidrig mit aller Feierlichkeit eröfnet worden. Der kaiserliche Hof wußte daher ganz nicht, wie er daran wäre und sah sich in der unangenehmen Verlegenheit, wider Willen aller jählingen Gefahr, oder jedem bevorstehenden Einhalt seiner Gerechtsame vorzubeugen. Weil jene Eröfnung aus Versehung der baierischen Ministers und ohne Vorwissen des Herrn Kurfürsten geschah; so ward alsdann auch das Mißverständniß im kurzen beigelegt. Wenn man aber ferners einwenden wolte, auch das gütliche Einverständniß wäre ein blosses Scheinwerk, eine durch die Angst erzwungene Konvention gewesen, der man im Herzen widersprach: so bleibt alle Vernunft stille stehen. Der Herr Kurfürst von Pfalz, wenn ihn nicht sein eigenes Bewußtsein von der Unzulänglichkeit seiner Gerechtsame auf Niederbaiern, und zugleich von dem Rechtsbestand der

österreichischen Ansprüche überzeugt hätte, fühlte er nicht die nämliche Gewalt in sich, fand er nicht eben die gute Aussichten, wie der Herr Herzog, und warum wolte derselbe nicht auch, zumal er die Ehre seines Hauses verletzet zu sein glaubte, auf allen möglichen Widerstand denken? Stund ihm nicht ebenfalls der Weg in das Kabinet von Berlin offen, um da die Gerechtigkeitsliebe ebenfalls im Kränkungsfalle zur mächtigen Beihilfe aufzurufen? Vielmehr da man sich in Berlin von selbst anheischig machte, *) alle Kräfte zum Wohl des Herrn Kurfürsten beizutragen, warum gefiel es demselben nicht, diese schöne Gelegenheit sich zu widersetzen aufzufangen? Warum war er so entschlossen, alle vorteilhafte Anträge mit der kalten Antwort auszuschlagen, er hätte sich für das Beßte seiner Untertanen, und aus Liebe zum Frieden genötigt gesehen, eine Konvention zu schliessen, welche ihm die Hände bände, und ihn verhinderte, sich die freundschaftliche Anerbietungen des Königs zu Nuze zu machen? Kurz: der Herr Kurfürst erklärte sich überall, und zu allen Zeiten für den kaiserl. königl. Hof, und verharrte bis diesen Tag auf den einmal genommenen Maasregeln; ohngeachtet derselbe öfters zu verstehen gab, was für eine böse und fürchterliche Nachbarschaft ihn in jülichischen und bergischen Landen auf den Rücken säße. Derselbe erkannte die Billigkeit, die man ihm in der Tat in grossem Maase empfinden ließ, und die Großmut, mit der man von den vielleicht noch beträchtlichern Foderungen des Oberstlehenshofs abstund. Er wählte daher seinem eigenen Geständniße gemäß das Sichere, erhielt dabei mehr als er verlor, und erwarb sich zudem die vollkommene Freundschaft und Gewogenheit des kaiserl. königl. Hofes, gewiß eine Vorsicht, die seine Untertanen seiner erlauchten Staatsklugheit nicht genug zu verdanken wissen, und die einst erst die unbefangene Geschichte mit unauslöschlichem Grifel aufzeichnen wird.

§. 26.

Da man mit nicht ungründlicher Zuversicht in das wahrheitliebende Publikum hofet, bisher alles, was nur einen essentielen Einfluß, und dinglichen Bezug auf die Reichslehenangelegenheit von Baiern gewinnen mag, in einer ordentlichen Schlußkette verfolgt zu haben; so lässet sich die Schwäche des zweeten Gegenbeweises, und das wortreiche Nichts der Gegner von selbst aufklären. Die von gekrönten Häup-

*) Abgenötigte Anzeigen p. 12. N. 2. in Beilagen.

Häuptern noch unerhörte Metode, den innern Wert der österreichischen, durch die Sigmundische Belehnung, und Teidiung vom Jahre 1426 zuwachsenden Ansprüche zu verkleinern, besteht Teils in Schmähungen, die man wider Kaiser Sigmunden, und seine Officianten aus vollem Halse ausspeiet, *) Teils in Wiederholungen, Widersprüchen, Andichtungen, und Märchen, die alle Schranken überschreiten. Wir werden uns der nakten Wahrheit besser nähern, und die Welt weniger mit eiteln Meinungen betrigen, wenn wir die Sache gerade zu behandeln wie sie ist, und uns nur bei der reinen Geschichte Raths erholen.

So wie die Herzoge von Baiern zu allen Zeiten in Familienzwist, und Verrwirrung sich gegen einander einflochten; so konnten sie sich auch damals von einem Erbschaftsbruch nicht erwehren, als mit Herzoge Johann dem letzten, die holändischniederbaierische Linie ihr Ende erreichte. Ludewig von Ingolstadt wolte als der Aelteste die Erbschaft ganz allein an sich rafen; die übrigen hingegen widersprachen dieser ungestümmen neuen Foderung aus den Gründen der germanischen Rechte und Gewohnheiten, und begehrten schon wiederum die Erbfolge nach der Gemeinschaft, und nach dem gleichen Anteil. Eben da diese Streitigkeit in der stärksten Hitze betrieben wurde, war Kaiser Sigmund von den wichtigsten Staatssachen, und von kriegerischen Angelegenheiten umrungen; **) daher kam es also, daß er sich Anfangs mit diesem Streit nicht abgeben konnte. Endlich aber der übermäßigen Fehden der Herzoge müde tat er als Kaiser, und Oberstlehenherr den Ausspruch, daß, weil erstens Ludewig und Ernst den öfentlichen Frieden wider die Reichsgesetze gebrochen, zweitens aber die Herzoge öfters eigenmächtige Teilungen wider die Lehengesetze vorgenommen, und ihre Lehen, durch die unzälige kriegerische Mühseligkeiten ziemlich geschwächt hätten, die baierischen Niederlande dem Lehenhof theils verwirkt teils eröfnet rückfällig würden.

Nach

---

*) Jede Seite in den letzten preußischen Schriften z. B. der Abfertigung ꝛc. ist voll davon. Dadurch wird das Licht der edlen Wahrheit immer mehr verdunkelt — allein man suchte sie niemals! gut: es werden aber auch alle Pflichten, aller Wolstand beleidigt. Solte es denn der Politik oder den Hofmaximen zuträglich sein, wenn sich Monarchen gegen Monarchen der Welt zum Gespötte darstellen? — wie würde es nicht alsdann ausfallen, wenn man einst eben so die geheimen Separatartikel von manchem Kabinet aufdecken solte? —

**) Adelzreiter Annal. P. 2. lib. 7. p. 155. — dixit eas imperatori Commissi lege esse apertas.

Nach den oben erörterten Hausumständen konnte Sigmund dieses lehenherrliche Urteil mit Fug aussprechen, und hier findet keine Logomagie einiges Augenmerk. Man mag das Betragen der Herzoge einen **Lehensfehler**, oder eine **Verwirkung**, oder die Bewegursache Sigmunds eine **Lehenseröfnung** nennen; es gilt immer gleich viel; die herkomliche Gesamtschaft, und Mitbelehnung ward öfters aufgehoben; die Lehen waren abgesondert, die Grundteilungen vorgenommen, und der Vertrag von Pavie vereitelt. Es liegt alles so platt da, daß man nirgends einige Schminke findet, der liquiden Sache eine andere Farbe anzustreichen. Hier war der Zeitpunkt, wo der Kaiser die schon vorher angezeigten Ansprüche des Erzhauses auf Niederbaiern befriedigen konnte. Daher die bekannte Belehnung, und Teidigung vom Jahre 1426, durch welche als durch ein unumstößliches Familienfideikomiß dem Erzhause das Erbfolgrecht auf alle mögliche Nachkommenschaft inkorporirt wurde. Da aber die unglücklichen Herzoge Sigmunden beständig in Ohren lagen, so ließ sich endlich sein ohnehin gutes Herz dahin bewegen, daß er denselben im Jahre 1429 darauf aus einer lehenherrlichen Gnade nach den Köpfen in vier gleiche Teile die frische Belehnung vergönnte. Die Geschichte sagt es uns klar, daß der Kaiser sein Urteil nicht aus Pflicht, sondern aus blosser Gnade so schnell umänderte. *)

Der Kaiser wußte auch Albrechten zu bereden, daß er seine Ansprüche für sich zum Beßten der Herzoge von Baiern fahren ließ. Fast möchte es nach diesen Umständen glaublich vorkommen, daß Albrecht von Oesterreich in gutherziger Rückficht auf den Unglücksfall der Herzoge von Baiern durch die Vermittelung Kaiser Sigmunds angetrieben gegen eine baare Abfindung den Herzogen ihre Lande als ein neues Lehen lebenslänglich abgetreten hätte. Nun aber ist jene Linie des ludewigischen Stammes erloschen; Niederbaiern als ein grundgeteiltes Fürstentum dem Lehenhof heimfällig — Die rudolfischen Agnaten sind von der Lehenserbfolge ausgeschlossen, diesen muß es also ganz gleichgültig sein, wem Niederbaiern zufalle; das Erzhaus Oesterreich meldet sich in der Persohn der Kaiserinn Königinn Majestät, legt die Originalurkunde und besonders die Teidigung vor, wodurch die Erbfolge auf alle Erben männliche wie weibliche für das ganze Erzhaus festgesetzet wird, und bestätigt endlich seine Ansprüche mit den von vielen Kaisern Friederich dem ersten, Rudolf dem ersten, und Friderich dem dritten erteilten Privilegien kraft deren auch das weibliche Geschlecht dieses Hauses in allen Fällen erblich sein kann, und besonders in dem Falle, wo es wie bei Niederbaiern ein neues Lehen betrift. Die schmähsichtigen Andichtungen hingegen, mit denen man die Würde und Ehre Kaiser Sigmunds mit solch schändlichen Ausfällen zu betasten sich erkühnt, will man nur mit dem trockenen Urteil eines Geschichtschreibers abfertigen, **) um den wahren Karakter Sigmundens kennen zu machen: Sigmund war ein verständiger, weiser, scharfsichtiger, freigebiger, annehmlicher, gerechter, billiger, friedliebender Fürst, der seine Regierungsjahre zum Beßten des Reiches, und zur allgemeinen Zufriedenheit mit ausserordentlichem Ruhm vollendet. Gerade das Gemälde des treflichsten Regenten von der Welt! Wenn es noch die Zeitumstände zulassen, so wird man ferner alles, was nur noch zu mehrerer Entwickelung dieser Sache beitragen kann, aus Liebe zur Wahrheit, und der Nachwelt zum Unterricht nachzuholen ganz nicht versäumen.

---

*) Adelzreiter P. 2. lib. 7. p. 155. — nolle tamen se uti summo rigore — sed beneficiariae legis severitatem ex *mera clementia* remittere.

**) Adelzreiter Annal. P. 2. lib. 7. p. 163. welch ein Kontrast mit jenem Gemälde von Berlin!!

Nach den oben erörterten Hausumständen konnte Sigmund dieses lehenherrliche Urteil mit Fug aussprechen, und hier findet keine Logomagie einiges Augenmerk. Man mag das Betragen der Herzoge einen Lehensfehler, oder eine Verwirkung, oder die Bewegursache Sigmunds eine Lehenseröfnung nennen; es gilt immer gleich viel; die herkomliche Gesamtschaft, und Mitbelehnung ward öfters aufgehoben; die Lehen waren abgesondert, die Grundteilungen vorgenommen, und der Vertrag von Pavie vereitelt. Es liegt alles so platt da, daß man nirgends einige Schminke findet, der liquiden Sache eine andere Farbe anzustreichen. Hier war der Zeitpunkt, wo der Kaiser die schon vorher angezeigten Ansprüche des Erzhauses auf Niederbaiern befriedigen konnte. Daher die bekannte Belehnung, und Teidigung vom Jahre 1426, durch welche als durch ein unumstößliches Familienfideikomiß dem Erzhause das Erbfolgrecht auf alle mögliche Nachkommenschaft inkorporirt wurde. Da aber die unglücklichen Herzoge Sigmunden beständig in Ohren lagen, so ließ sich endlich sein ohnehin gutes Herz dahin bewegen, daß er denselben im Jahre 1429 darauf aus einer lehenherrlichen Gnade nach den Köpfen in vier gleiche Teile die frische Belehnung vergönnte. Die Geschichte sagt es uns klar, daß der Kaiser sein Urteil nicht aus Pflicht, sondern aus blosser Gnade so schnell umänderte. *)

Der Kaiser wußte auch Albrechten zu bereden, daß er seine Ansprüche für sich zum Beßten der Herzoge von Baiern fahren ließ. Fast möchte es nach diesen Umständen glaublich vorkommen, daß Albrecht von Oesterreich in gutherziger Rücksicht auf den Unglücksfall der Herzoge von Baiern durch die Vermittelung Kaiser Sigmunds angetrieben gegen eine baare Abfindung den Herzogen ihre Lande als ein neues Lehen lebenslänglich abgetreten hätte. Nun aber ist jene Linie des ludewigischen Stammes erloschen; Niederbaiern als ein grundgeteiltes Fürstentum dem Lehenhof heimfällig — Die rudolfischen Agnaten sind von der Lehenserbfolge ausgeschlossen, diesen muß es also ganz gleichgültig sein, wem Niederbaiern zufalle; das Erzhaus Oesterreich meldet sich in der Persohn der Kaiserinn Königinn Majestät, legt die Originalurkunde und besonders die Teidigung vor, wodurch die Erbfolge auf alle Erben männliche wie weibliche für das ganze Erzhaus festgesetzet wird, und bestätigt endlich seine Ansprüche mit den von vielen Kaisern Friederich dem ersten, Rudolf dem ersten, und Friderich dem dritten erteilten Privilegien kraft deren auch das weibliche Geschlecht dieses Hauses in allen Fällen erblich sein kann, und besonders in dem Falle, wo es wie bei Niederbaiern ein neues Lehen betrift. Die schmähsichtigen Andichtungen hingegen, mit denen man die Würde und Ehre Kaiser Sigmunds mit solch schändlichen Ausfällen zu betasten sich erkühnt, will man nur mit dem trockenen Urteil eines Geschichtschreibers abfertigen, **) um den wahren Karakter Sigmundens kennen zu machen: Sigmund war ein verständiger, weiser, scharfsichtiger, freigebiger, annehmlicher, gerechter, billiger, friedliebender Fürst, der seine Regierungsjahre zum Beßten des Reiches, und zur allgemeinen Zufriedenheit mit ausserordentlichem Ruhm vollendet. Gerade das Gemälde des treflichsten Regenten von der Welt! Wenn es noch die Zeitumstände zulassen, so wird man ferner alles, was nur noch zu mehrerer Entwickelung dieser Sache beitragen kann, aus Liebe zur Wahrheit, und der Nachwelt zum Unterricht nachzuholen ganz nicht versäumen.

*) Adelzreiter P. 2. lib. 7. p. 155. — nolle tamen se uti summo rigore — sed beneficiariae legis seueritatem ex *mera clementia* remittere.

**) Adelzreiter Annal. P. 2. lib. 7. p. 163. welch ein Kontrast mit jenem Gemälde von Berlin!!

Nach den oben erörterten Hausumständen konnte Sigmund dieses lehenherrliche Urteil mit Fug aussprechen, und hier findet keine Logomagie einiges Augenmerk. Man mag das Betragen der Herzoge einen **Lehensfehler**, oder eine **Verwirkung**, oder die Bewegursache Sigmunds eine **Lehenseröfnung** nennen; es gilt immer gleich viel; die herkomliche Gesamtschaft, und Mitbelehnung ward öfters aufgehoben; die Lehen waren abgesondert, die Grundteilungen vorgenommen, und der Vertrag von Pavie vereitelt. Es liegt alles so platt da, daß man nirgends einige Schminke findet, der liquiden Sache eine andere Farbe anzustreichen. Hier war der Zeitpunkt, wo der Kaiser die schon vorher angezeigten Ansprüche des Erzhauses auf Niederbaiern befriedigen konnte. Daher die bekannte Belehnung, und Teidigung vom Jahre 1426, durch welche als durch ein unumstößliches Familienfideikomiß dem Erzhause das Erbfolgrecht auf alle mögliche Nachkommenschaft inkorporirt wurde. Da aber die unglücklichen Herzoge Sigmunden beständig in Ohren lagen, so ließ sich endlich sein ohnehin gutes Herz dahin bewegen, daß er denselben im Jahre 1429 darauf aus einer lehenherrlichen Gnade nach den Köpfen in vier gleiche Teile die frische Belehnung vergönnte. Die Geschichte sagt es uns klar, daß der Kaiser sein Urteil nicht aus Pflicht, sondern aus blosser Gnade so schnell umänderte. *)

Der Kaiser wußte auch Albrechten zu bereden, daß er seine Ansprüche für sich zum Beßten der Herzoge von Baiern fahren ließ. Fast möchte es nach diesen Umständen glaublich vorkommen, daß Albrecht von Oesterreich in gutherziger Rücksicht auf den Unglücksfall der Herzoge von Baiern durch die Vermittelung Kaiser Sigmunds angetrieben gegen eine baare Abfindung den Herzogen ihre Lande als ein neues Lehen lebenslänglich abgetreten hätte. Nun aber ist jene Linie des ludewigischen Stammes erloschen; Niederbaiern als ein grundgeteiltes Fürstentum dem Lehenhof heimfällig — Die rudolfischen Agnaten sind von der Lehenserbfolge ausgeschlossen, diesen muß es also ganz gleichgültig sein, wem Niederbaiern zufalle; das Erzhaus Oesterreich meldet sich in der Persohn der Kaiserinn Königinn Majestät, legt die Originalurkunde und besonders die Teidigung vor, wodurch die Erbfolge auf alle Erben männliche wie weibliche für das ganze Erzhaus festgesetzet wird, und bestätigt endlich seine Ansprüche mit den von vielen Kaisern Friederich dem ersten, Rudolf dem ersten, und Friderich dem dritten erteilten Privilegien kraft deren auch das weibliche Geschlecht dieses Hauses in allen Fällen erblich sein kann, und besonders in dem Falle, wo es wie bei Niederbaiern ein neues Lehen betrift. Die schmähsichtigen Andichtungen hingegen, mit denen man die Würde und Ehre Kaiser Sigmunds mit solch schändlichen Ausfällen zu betasten sich erkühnt, will man nur mit dem trockenen Urteil eines Geschichtschreibers abfertigen, **) um den wahren Karakter Sigmundens kennen zu machen: Sigmund war ein verständiger, weiser, scharfsichtiger, freigebiger, annehmlicher, gerechter, billiger, friedliebender Fürst, der seine Regierungsjahre zum Beßten des Reiches, und zur allgemeinen Zufriedenheit mit ausserordentlichem Ruhm vollendet. Gerade das Gemälde des treflichsten Regenten von der Welt! Wenn es noch die Zeitumstände zulassen, so wird man ferner alles, was nur noch zu mehrerer Entwickelung dieser Sache beitragen kann, aus Liebe zur Wahrheit, und der Nachwelt zum Unterricht nachzuholen ganz nicht versäumen.

---

*) Adelzreiter P. 2. lib. 7. p. 155. — nolle tamen se uti summo rigore — sed beneficiariae legis severitatem ex *mera clementia* remittere.

**) Adelzreiter Annal. P. 2. lib. 7. p. 163. welch ein Kontrast mit jenem Gemälde von Berlin!!

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Vollkommene Aufklärung der Reichslehensache von Baiern den Grundsätzen des teutschen Lehensistems und den Observanzen hoher Häuser gemäß, dem unbefangenen Reiche vorgelegt 1779 Zweites Heft

[Erscheinungsort nicht ermittelbar] 1779

Bibl.Mont. 4501-5#Beibd.9
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10725169-7
VD18 90799879